

Erster Zwischen- bericht

zum Aktionsplan
Inklusion 2024–2027
Stichtag: 01.09.2025



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung



Niedersachsen

Inhalt

| | |
|------------------------------------------------------------------------|-----|
| Zusammenfassung in Leichter Sprache | 3 |
| Einleitung | 12 |
| Gesamtauswertung | 14 |
| Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung | 15 |
| Handlungsfeld 2: Partizipation | 36 |
| Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen | 47 |
| Handlungsfeld 4: Bildung | 62 |
| Handlungsfeld 5: Arbeit | 76 |
| Handlungsfeld 6: Wohnen | 96 |
| Handlungsfeld 7: Mobilität | 99 |
| Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche | 106 |
| Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege | 116 |
| Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport | 122 |
| Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus | 127 |
| Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung | 144 |
| Anhang: Offene Arbeitsaufträge aus dem Aktionsplan Inklusion 2021/2022 | 151 |

Hinweis

Dieser barrierefreie Bericht informiert Sie über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion 2024–2027.

Vorangestellt finden Sie eine Zusammenfassung in Leichter Sprache.

Im Anschluss folgt der Bericht in Standardsprache ab Seite 12.

Aktionsplan Inklusion 4

Bericht 2025



Niedersachsen hat einen Aktionsplan Inklusion.

Der Aktionsplan ist wie ein Heft mit Aufgaben.

Im Aktionsplan von Niedersachsen steht:

Die Regierung von Niedersachsen muss diese Aufgaben in einer bestimmten Zeit lösen.

Eine Aufgabe ist zum Beispiel **dieser Bericht**.

Bis 2027 will die Regierung von Niedersachsen im Internet nämlich besser über den Aktionsplan informieren.

Deshalb gibt es jetzt diesen Bericht.

So wissen die Menschen:

Welche Aufgaben im Aktionsplan hat die Regierung von Niedersachsen schon gelöst?

Alle Menschen sollen den Bericht lesen und verstehen.

Deshalb gibt es die wichtigsten Informationen aus dem Bericht auch in Leichter Sprache.



Hinweis:

Im Text steht nur die männliche Form von Wörtern.

Zum Beispiel steht im Text nur das Wort: Mitarbeiter.

Das Wort Mitarbeiterin steht nicht im Text.

Es sind aber immer alle Geschlechter gemeint.

Alle Geschlechter sind nämlich gleich wichtig.

Einleitung

Menschen mit und ohne Behinderungen haben die gleichen Rechte.

Deshalb dürfen Menschen mit Behinderungen überall dabei sein.

Und Menschen mit Behinderungen können überall mit·machen.

Das ist Inklusion.

Und: Inklusion ist ein Menschen-Recht.

Dieses Menschen-Recht steht auch

in der **UN-Behinderten·rechts·konvention**.

Die Abkürzung dafür ist: **UN-BRK**.

Deutschland hat die UN-BRK unterschrieben.

Deshalb muss sich auch die Regierung von Niedersachsen

an die UN-BRK halten.

Also hat die Regierung von Niedersachsen überlegt:

Was können wir in der Regierung für Menschen mit Behinderungen
verbessern?

Zur Regierung von Niedersachsen gehören:

- Die Staatskanzlei.
- Und 9 Ministerien.

Ein Ministerium ist zum Beispiel das Sozial-Ministerium.

Die Regierung von Niedersachsen hat dann den Aktionsplan gemacht.

Aktuell gilt der **Aktionsplan 4**.

Der **Aktionsplan 4** hat das Motto: **Teil sein**.

Teil von etwas zu sein bedeutet: Alle gehören dazu.

Der Aktionsplan ist wie ein Heft mit Aufgaben.

Im Aktionsplan von Niedersachsen steht:

- Welche Aufgaben will die Regierung in Niedersachsen lösen?
- Wie will die Regierung in Niedersachsen die Aufgaben lösen?

Menschen mit Behinderungen gehören zu Niedersachsen.

Menschen mit Behinderungen sind also Teil von Niedersachsen.

Deshalb haben Menschen mit Behinderungen beim Aktionsplan mitgemacht.

Im **Aktionsplan 4** stehen Aufgaben und Ziele.

Die Aufgaben und Ziele sind zu diesen **12 Themen**:

- Mit·denken
- Mit·machen
- Schutz bestimmter Gruppen von Menschen mit Behinderungen
- Bildung
- Arbeit
- Wohnen
- Mobilität
- Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche
- Gesundheit und Pflege
- Freizeit und Sport
- Kultur und Tourismus
- Kommunikation

Die Aufgaben im Aktionsplan 4

Der aktuelle Aktionsplan hat 97 Aufgaben.

Die Regierung von Niedersachsen muss also 97 Aufgaben lösen.

Dafür hat die Regierung 3 Jahre Zeit.

Jetzt ist ein Jahr vorbei.

Deshalb hat die Regierung von Niedersachsen geprüft:

- Welche Aufgaben sind schon gelöst.
- Welche Aufgaben sind noch **nicht** gelöst.

Das Ergebnis ist in diesem Bericht.

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben beim Aktionsplan mitgemacht.

Das war der Regierung von Niedersachsen sehr wichtig.

Menschen mit Behinderungen sind zum Beispiel im Begleit·gremium.

Das **Begleit·gremium** ist eine **Gruppe von Experten**.

Zu den Experten gehören:

- Die Landes·beauftragte für Menschen mit Behinderungen.
- Mitglieder vom Landes·beirat für Menschen mit Behinderungen.
- Vertreter von der Regierung von Niedersachsen

Das Begleit·gremium bekommt diesen Bericht zuerst.

So wissen die Experten im Begleit·gremium nämlich:

- Diese Aufgaben hat die Regierung von Niedersachsen schon gelöst.
- Diese Aufgaben hat die Regierung von Niedersachsen noch **nicht** gelöst.

Dann kann das Begleit·gremium darüber beraten.

Das Ergebnis

Jetzt gibt es das Ergebnis von der Prüfung.

Die Grafik zeigt:

- Welche Aufgaben hat Niedersachsen gelöst?
- Welche Aufgaben hat Niedersachsen noch **nicht** gelöst?



97 Aufgaben

- 47 bearbeitet
- 25 gelöst
- 20 beginnen bald
- 4 noch nicht begonnen
- 1 nicht zu lösen

Hier kommt die Übersicht:

- 47 von 97 Aufgaben werden bearbeitet.
- 25 von 97 Aufgaben sind schon gelöst.

10 Aufgaben davon sind Dauer-aufgaben.

Das bedeutet:

Die Aufgaben gehen immer weiter.

- 20 von 97 Aufgaben beginnen bald.
- 4 von 97 Aufgaben haben noch nicht begonnen.
- 1 von 97 Aufgaben ist nicht zu lösen.

Für manche Aufgaben braucht die Regierung von Niedersachsen mehr Zeit.

Deshalb prüft die Regierung in 2026 und 2027 noch einmal:

- Welche Aufgaben sind schon gelöst?
- Welche Aufgaben sind noch **nicht** gelöst?

Die Ergebnisse sind dann auf der Internetseite vom Sozial-Ministerium.

Einleitung

Im August 2024 wurde der „Aktionsplan Inklusion 2024–2027 für ein barrierefreies Niedersachsen“ von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossen. Der ressortübergreifende Plan beinhaltet Ziele und Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Niedersachsen, die bis 2027 von den jeweils verantwortlichen Stellen umgesetzt werden sollen. Unter dem Motto „Teil sein“ hat die Landesregierung zuvor ein breit angelegtes Verfahren zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt, deren Ideen sich in dem Plan wiederfinden.

Hiermit wird der erste von insgesamt drei Berichten zum Aktionsplan Inklusion 2024-2027 vorgelegt. Er gibt Auskunft über den Stand der Umsetzung der 97 Maßnahmen zum Stichtag 1. September 2025.

Wie der Aktionsplan Inklusion 2024-2027 ist auch der erste Zwischenbericht in insgesamt zwölf Handlungsfelder gegliedert:

- 1. Bewusstseinsbildung**
- 2. Partizipation**
- 3. Schutz bestimmter Teilgruppen**
- 4. Bildung**
- 5. Arbeit**
- 6. Wohnen**
- 7. Mobilität**
- 8. Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche**
- 9. Gesundheit und Pflege**
- 10. Freizeit und Sport**
- 11. Kultur und Tourismus**
- 12. Kommunikation, Medien und Digitalisierung**

Der Fokus des Zwischenberichts liegt auf der Bewertung der Maßnahmen, die in Tabellenform dargestellt sind. Sie legen klar dar, wie sie zur Umsetzung eines bestimmten Rechts der UN-BRK beitragen. So wurden alle Maßnahmen entsprechenden Artikeln aus der UN-BRK zugeordnet, konkrete Zuständigkeiten benannt, das Vorgehen beschrieben, Kriterien für die Überprüfbarkeit der Umsetzung sowie Informationen zur Laufzeit und Finanzierung angegeben.

Auf Basis dieser Inhalte erfolgte die Bewertung des Umsetzungsstandes der jeweiligen Maßnahmen. Im Vergleich zum Aktionsplan Inklusion sind die Tabellen im Zwischenbericht um zwei neue Zeilen am Ende ergänzt worden:

Sachstand

Zum einen um die Zeile „Sachstand“, die Auskunft gibt über den Stand der Umsetzung der Maßnahme in Form von sechs Kennziffern:

X = Maßnahme wird nicht mehr umgesetzt,

0 = Maßnahme wird noch nicht umgesetzt,

1 = Umsetzung ist geplant,

2 = Umsetzung der Maßnahme hat bereits begonnen,

3 = Maßnahme wird schon vollständig umgesetzt und als Daueraufgabe fortgeführt,

4 = Maßnahme ist abgeschlossen.

Erläuterung

Zum anderen um die Zeile „Erläuterung“, die der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dient. Sie erklärt, in welchen Schritten die Maßnahme umgesetzt wird bzw. wurde. Sofern die Maßnahme als umgesetzt gilt, wird in der Erläuterung auf die „Kriterien für die Überprüfbarkeit“ hingewiesen.

Im Zwischenbericht wird so deutlich, welche Aktivitäten das Land Niedersachsen bereits für mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unternommen hat, aber auch, was noch bis 2027 in Angriff genommen und in welchen Bereichen nachgesteuert werden muss. Die jeweiligen Umsetzungsstände zu den Maßnahmen wurden von der Geschäftsstelle Aktionsplan Inklusion bei den verantwortlichen Ministerien, der Staatskanzlei und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (LMB) erhoben. Zentral für die Umsetzung des Aktionsplans ist das Begleitgremium. In diesem sind sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien und der Staatskanzlei als auch Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen sowie die LMB und die Geschäftsstelle Aktionsplan Inklusion vertreten. Der Umsetzungsfortschritt der Maßnahmen wird im Begleitgremium ausführlich diskutiert sowie in der Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre behandelt.

Der zweite Zwischenbericht folgt zum Stichtag 1. September 2026. Der Abschlussbericht wird hingegen zum Ende der Laufzeit des Aktionsplans Inklusion erhoben. Dieser enthält zusätzlich eine Überprüfung der im Aktionsplan Inklusion formulierten Ziele.

Im Anhang werden die noch offenen Arbeitsaufträge aus dem dritten Aktionsplan Inklusion für die Jahre 2021/2022 dargestellt. Im Gegensatz zu den Maßnahmen des vierten Aktionsplans Inklusion enthalten diese weniger Informationen, da die Maßnahmenblätter erst 2024 im Zuge der Evaluation der Aktionspläne Inklusion angewendet worden sind.

Gesamtauswertung

Von den 97 Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion 2024-2027 sind bereits ein Viertel der Maßnahmen nach nur 12 Monaten umgesetzt, ein Teil von ihnen wird als Daueraufgabe fortgeführt. Knapp die Hälfte der Maßnahmen befindet sich aktuell in der Umsetzung und ein weiteres Viertel der Maßnahmen sind geplant oder noch nicht umgesetzt. Eine Maßnahme wird mangels Ressourcen eingestellt und nicht weiterverfolgt.

Tabelle: Anzahl der Maßnahmen des Aktionsplans 2024–2027 nach Umsetzungsstand

| Anzahl der Maßnahmen aus dem Aktionsplan 2024–2027, die bis zum 01.09.2025 | tatsächliche Anzahl | prozentualer Anteil |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| bereits vollständig abgeschlossen sind | 15 | 15,46 % |
| bereits umgesetzt und als Daueraufgabe fortgeführt werden | 10 | 10,31 % |
| sich aktuell in der Umsetzung befinden | 47 | 48,45 % |
| geplant sind | 20 | 20,62 % |
| noch nicht umgesetzt werden | 4 | 4,12 % |
| nicht mehr umgesetzt werden | 1 | 1,03 % |
| Gesamt | 97 | 100 % |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.1-01 Aufbau einer Datenbank für Expertinnen und Experten mit Behinderungen

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 8 Bewusstseinsbildung |
| Vorgehen | Es wird eine Datenbank aufgebaut, in die sich Menschen mit Behinderungen für bestimmte Sachgebiete und Themen als Expertinnen und Experten in eigener Sache eintragen können. Sie können über die Datenbank z. B. für Vorträge und Veranstaltungen angefragt werden. Es werden Gremien der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (LMB) u. a. befragt und Expertinnen und Experten aus den Netzwerken gewonnen. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Veröffentlichung der Datenbank, Anzahl der eingetragenen Expertinnen und Experten |
| Ideen gebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Partizipation |
| Zuständigkeit | Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 2025 bis 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Im Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen wurde eine erste Abfrage getätigt. Einzelne Personen haben sich bereits als Expertin bzw. Experte vormerken lassen. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.1-02 Angebot von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Inklusion für die Beschäftigten der niedersächsischen Landesverwaltung

| | |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen, Art. 8 Bewusstseinsbildung |
| Vorgehen | Vom Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) werden regelmäßig ressortübergreifende Fortbildungsveranstaltungen sowie bei Bedarf Inhouse-Veranstaltungen zum Thema Inklusion z. B. mit folgenden Titeln angeboten: „Menschen mit Beeinträchtigungen – Inklusion in der Verwaltung“, „Grundlagen der Inklusion und Formen von Behinderungen und deren gesellschaftliche Wahrnehmung“, „Inklusion – Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen und den Inklusionsgedanken in der eigenen Organisation umsetzen“, „Inklusion im beruflichen Alltag – Grundlagen, Werte und Handlungsansätze“, „Inklusion praxisnah in der Verwaltung leben“ sowie die Veranstaltung „Barrierefrei Dokumente mit Word erstellen und in PDF konvertieren“. Vom SiN werden im Rahmen der Möglichkeiten Referentinnen und Referenten mit Behinderungen eingesetzt. Darüber hinaus wird angestrebt, dass zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und Weiterentwicklung des Fortbildungsangebots ein Austausch mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (LMB) stattfindet. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der angebotenen Veranstaltungen zum Thema Inklusion |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Studieninstitut des Landes Niedersachsen als nachgeordneter Bereich des MI für alle Ressorts und nachgeordneten Bereiche der niedersächsischen Landesverwaltung |
| Laufzeit | Daueraufgabe |
| Finanzierung | Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (die notwendigen Haushaltsmittel hat jede Dienststelle in eigener Verantwortung einzuplanen). |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | Im Jahr 2024 fanden vier Veranstaltungen statt; im Jahr 2025 bisher drei. Die Fortbildungsveranstaltungen können im Detail dem Fortbildungsprogramm des SiN entnommen werden. Für 2025 ist noch ein Austausch mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zur Weiterentwicklung des Programms geplant. |

1.2-01 Durchführung einer Veranstaltung zum Thema Ableismus

| | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 8 Bewusstseinsbildung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 18 a |
| Vorgehen | Menschen mit Behinderungen werden in ihrem Alltag oftmals diskriminiert, indem sie auf ihre Behinderung reduziert und deswegen ungleich behandelt werden. Das nennt man Ableismus. Die Veranstaltung soll über Ableismus aufklären und auch Menschen ohne Behinderungen für das Thema sensibilisieren. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen sollen zu Wort kommen und über Vorbehalte und Diskriminierungen, die sie selbst erfahren haben, berichten. Die Veranstaltung wird durch ein Graphic Recording dokumentiert. Beim Graphic Recording wird das Gesagte in Echtzeit grafisch festgehalten. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der Teilnehmenden an der Veranstaltung, Graphic Recording ist online verfügbar |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Bewusstseinsbildung |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | Anfang 2026 bis Ende 2026 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Unter dem Titel „Able-was? Behinderung und Ableismus“ findet eine Veranstaltung mit bis zu 200 Personen am 24.09.2025 um 16.30 Uhr im Alten Rathaus in Hannover statt. Neben den Grußworten von Staatssekretärin Dr. Christine Arbogast und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Annetraud Grote, ist ein Fachvortrag der Journalistin und Autorin, Mareice Kaiser, sowie ein Poetry Slam von Ninia LaGrande vorgesehen. Beide werden auch an einer Podiumsdiskussion teilnehmen. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Die Moderation übernimmt die Schauspielerin und Inklusionsaktivistin Kübra Sekin. Die Inhalte der Veranstaltung werden durch ein Graphic Recording live visualisiert und anschließend unter www.ms.niedersachsen.de/inklusion veröffentlicht.

1.2-02 Übersetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in Leichte Sprache

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 d |
| Vorgehen | Damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte besser kennen, wird das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz in Leichte Sprache übersetzt. Hierzu wird ein Auftrag an ein Übersetzungsbüro vergeben. Es wird ein barrierefreies PDF erstellt, das zum Download auf der Internetseite zur Verfügung gestellt wird. Das Dokument kann zusätzlich als gedruckte Publikation kostenfrei bestellt werden. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der Downloads des Online-PDF Anzahl der Bestellungen der Publikation |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | Anfang 2025 bis Ende 2025 |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Eine Vergabe der Übersetzung in Leichte Sprache ist im August 2025 erfolgt. Die Veröffentlichung der Publikation ist noch für dieses Jahr geplant. |

1.2-03 Entwicklung eines Prüfleitfadens zum Screening von künftigen Rechtsnormen

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 d |
| Vorgehen | Gemäß Artikel 4 Absatz 1 lit. a und b der UN-BRK ist Niedersachsen dazu verpflichtet, Landesrecht auf Vereinbarkeit mit der UN-BRK unabhängig von der Laufzeit des Aktionsplans stetig zu prüfen. Um eine systematische und umfassende Prüfung künftiger Rechtsnormen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK sicherzustellen, wird in einem ersten Schritt ein Prüfleitfaden zum Screening von künftigen Rechtsnormen entwickelt. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Prüfleitfaden wird bei neuen Gesetzen und Verordnungen angewendet. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 2025 bis 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe wurde eingerichtet. Diese erarbeitet bis 2026 einen Entwurf für einen Prüfleitfaden, der anschließend erprobt und im Begleitgremium zum Aktionsplan Inklusion vorgestellt werden soll. |

1.2-04 Leitfaden zur Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der Strukturfonds EFRE und ESF+

| | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 8 Bewusstseinsbildung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 18 a |
| Vorgehen | Der Leitfaden orientiert sich an den Ergebnissen der gemeinsamen Veranstaltung der Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF+) sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Mai 2023 und knüpft daran an. Er richtet sich an die verschiedenen an der Planung und Umsetzung der Programme beteiligten Stellen: Ressorts, NBank, Ämter für Regionale Entwicklung, Verbände, Vereine und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Der Leitfaden ist erstellt und veröffentlicht. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Referat Z4 Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ |
| Laufzeit | 2024 bis Ende 2025 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | Ein Leitfaden zur Berücksichtigung der UN-BRK im Rahmen von EFRE/ESF+ Projekten wurde erstellt und als „ <u>Arbeitshilfe Querschnittsziele</u> “ der NBank veröffentlicht. |
| | Aufgrund einer Umorganisation innerhalb der Landesregierung ist seit dem 21.05.2025 die Stabsstelle Verwaltungsbehörde Multifonds im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen zuständig. |

1.2-05 Empfang des Ministerpräsidenten für Menschen mit Behinderungen

| | |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 8 Bewusstseinsbildung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 a |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------|

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgehen | Der Ministerpräsident lädt die Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen (LBBR) einmal pro Jahr zu einem Empfang ein, um sich über das Querschnittsthema Inklusion auszutauschen. Der LBBR kann weitere (Vertretungen der) Menschen mit Behinderungen ggf. mit Bezug zu aktuellen inklusionspolitischen Themen dazu bitten. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Der Empfang findet jährlich statt. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 107 Ressortkoordinierung und -planung MS und Referat 203 Protokoll und Orden |
| Laufzeit | ab 2025 jährlich (Daueraufgabe) |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | Der erste Empfang des Ministerpräsidenten erfolgte am 13.05.2025 im Gästehaus der Landesregierung in Hannover. Im Rahmen des rund zweistündigen Empfangs haben der Niedersächsische Ministerpräsident, der Niedersächsische Sozialminister und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Reden zur Inklusionspolitik in Niedersachsen gehalten. Anschließend fand ein Austausch mit den Mitgliedern des Landesbehindertenbeirats statt. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Die Planungen für einen Empfang des Ministerpräsidenten im Jahr 2026 haben begonnen.

1.2-06 Teilnahme von Behörden des Landes Niedersachsen an der bundesweiten Aktion „Schichtwechsel“

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 8 Bewusstseinsbildung |
| Vorgehen | An dem jährlich stattfindenden Aktionstag „Schichtwechsel“ laden Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bundesweit zu einem Arbeitsplatztausch ein. Der Tausch ermöglicht Menschen mit und ohne Behinderungen neue Einblicke und trägt zur Bewusstseinsbildung und dem Abbau von Vorurteilen bei. Die unten genannten Ressorts bieten Tauschpartnerinnen und Tauschpartner für den Tag an und/oder werben in ihren nachgeordneten Bereichen für eine Teilnahme an der Aktion. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl teilnehmender Behörden und Tauschpartnerinnen/-partner |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung |
| Zuständigkeit | Personaldienststellen/Organisationsreferate des <ul style="list-style-type: none">– Niedersächsischen Kultusministeriums, Referat 13 Personal, Personalmanagement und Personalgewinnung,– Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat Z/1 Organisation und Personalmanagement,– Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat V2 Personal, Organisation, Innere Dienste und des |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none">– Niedersächsischen Justizministeriums, Referat 102 Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften |
| Laufzeit | ab 2024 jährlich zum bundesweit festgelegten Aktionstag der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (Daueraufgabe) |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Im Kultusministerium ist eine Teilnahme an der Aktion mangels Tauschpartnerinnen und -partnern bisher nicht erfolgt. Das Angebot wird zukünftig stärker beworben. Für die Aktion in 2025 wurde eine Abfrage mit umfangreichen Hintergrundinformationen an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschickt. |
| | Im Sozialministerium sind 2024 vier Kolleginnen und Kollegen der Einladung zum Aktionstag in die Werkstätten gefolgt. Im Gegenzug haben zwei Personen aus den WfbM die Arbeit im Ministerium näher kennengelernt. Eine Teilnahme in 2025 ist vorgesehen. |
| | Das Landwirtschaftsministerium identifiziert geeignete Arbeitsplätze für eine Teilnahme. |
| | Das Justizministerium hat die obersten Landesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften sowie die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, den Ambulanten Justizsozialdienst und den Zentralen IT- Betrieb Niedersächsische Justiz mit Erlass vom 28.05.2025 über den Aktionstag „Schichtwechsel“ informiert und zur weiteren Bewerbung in ihrem nachgeordneten Geschäftsbereich aufgefordert. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.3-01 Inklusion und Barrierefreiheit im Kontext der Migrationsgesellschaft – Kompetenzstärkung zum Thema Inklusion im Rahmen des Netzwerkes Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN)

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 8 Bewusstseinsbildung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 12 c |
| Vorgehen | Kompetenzstärkung und Sensibilisierung zum Thema Migration und Behinderung durch Schulungen, Tagungen und auch digitalen Formaten im Rahmen der Vernetzungsarbeit Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN). |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Zahl der Schulungen und Zahl der Teilnehmenden aus dem Wirkungskreis z. B. Leiterinnen und Leiter Regionalverbünde KMN, Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe (KMuT), Migrationsberatung (MB), Migrantenorganisationen (MO) |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 505 Migration und Teilhabe |
| Laufzeit | ab April 2024 (Daueraufgabe) |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Erläuterung

Das Netzwerk Kooperative Migrationsarbeit

Niedersachsen (KMN) wurde bei der Herausgabe des „Leitfadens zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Flucht und Migration“ unterstützt.

Der Leitfaden stärkt die Kompetenzen von Beraterinnen und Beratern der Migrationsberatung sowie weiteren Mitwirkenden im Netzwerk. Schulungen für Beratende sind geplant.

1.3-02 Gezielte Sensibilisierung der Mitarbeitenden des Qualitäts- und Beschwerdemanagements im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (QBM) für verschiedene Diskriminierungsmerkmale

Bezug zur UN-BRK

Art. 8 Bewusstseinsbildung;

Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 12 c

Vorgehen

Die Mitarbeitenden des QBM sind gezielt für verschiedene Diskriminierungsmerkmale sensibilisiert, die im Rahmen der Hinweisaufnahme und -bearbeitung relevant sein können. Die Maßnahme wird in zwei Schritten umgesetzt:

- Gemeinsame Betrachtung der Kommunikationsabläufe zur Hinweisaufnahme und -bearbeitung im QBM auf Inklusions- und Barrierefreiheit unter Beteiligung aller Mitarbeitenden des QBM.
- Unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen aus der Landesverwaltung sollen dazu Kommunikationsprozesse mit dem QBM beispielhaft durchlaufen werden, um evtl. Schwachstellen auszumachen.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Die Maßnahme ist erfolgreich, wenn eine Übersicht zu den Feststellungen der Kommunikationsprozesse vorliegt. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Qualitäts- und Beschwerdemanagement im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung |
| Laufzeit | 01.06.2024 bis 01.12.2024 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | Zur Umsetzung der Maßnahme wurde unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen aus der Niedersächsischen Landesverwaltung ein Praxistest durchgeführt, bei dem die Kommunikationsprozesse des QBM beispielhaft durchlaufen wurden. Im Anschluss an den Praxistest erhielten die Teilnehmenden einen Fragebogen, mit welchem die Feststellungen hinsichtlich der Inklusions- und Barrierefreiheit der Kommunikationsprozesse des QBM systematisch erfasst wurden. Die angestrebte Sensibilisierung der Mitarbeitenden ist erfolgt. |

1.3-03 Regelmäßige Beschulung zum Thema Inklusion und Barrierefreiheit für Mitarbeitende des Qualitäts- und Beschwerdemanagements im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (QBM)

| | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 8 Bewusstseinsbildung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 12 |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------|

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgehen | Initiierung einer regelmäßigen Beschulung (alle zwei Jahre) zu Inklusion und Barrierefreiheit für Mitarbeitende des QBM. Im Nachgang sollen Schulungsunterlagen und ggf. Lernvideos über das Funktionslaufwerk des QBM zur Verfügung gestellt werden. |
| | Bei Bedarf unterstützt der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung der Schulungsunterlagen. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Drei Mitarbeitende und eine Leitung des QBM wurden beschult. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Qualitäts- und Beschwerdemanagement im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung |
| Laufzeit | 2024 bis 2026 |
| Finanzierung | Erforderliche Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | Zur Umsetzung der Maßnahme haben die Mitarbeitenden und die Leitung des QBM am 11.12.2024 an einer ganztägigen Fortbildung des Trägers „EQUIDEM-Academy“ zum Thema „Inklusion in der Verwaltung“ teilgenommen. Die Beschulung der Mitarbeitenden und Leitung zu Inklusion und Barrierefreiheit wird künftig entsprechend des Arbeitsauftrages regelmäßig erfolgen und insofern als Daueraufgabe fortgesetzt. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.4-01 Einrichtung einer öffentlichen Online-Datenbank zum Aktionsplan Inklusion

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 b |
| Vorgehen | Es wird eine öffentlich zugängliche Online-Datenbank zum Aktionsplan Inklusion eingerichtet, die zunächst den gedruckten Aktionsplan ergänzt und perspektivisch komplett ablöst. Hierzu werden Möglichkeiten der Nachnutzung von bereits digitalisierten Aktionsplänen anderer Bundesländer geprüft und im nächsten Schritt ggf. ein Vergabeverfahren eingeleitet. |
| | Die Online-Datenbank enthält die Maßnahmen und Ziele des Aktionsplans Inklusion und wird regelmäßig von der Landesregierung aktualisiert. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Datenbank mit Zielen und Maßnahmen ist online, Anzahl der Zugriffe auf Online-Datenbank |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit, Digitalisierung, Daten und Statistiken |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | Juli 2025 bis Juli 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 1 |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Erläuterung

Eine Anmeldung der für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel ist über das Sondervermögen Digitalisierung erfolgt. Es werden Gespräche wegen einer möglichen Nachnutzung mit der Hamburger Sozialbehörde geführt.

1.4-02 Barrierefreie Berichte zum Stand der Maßnahmenumsetzung

Bezug zur UN-BRK

Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen;
Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 b

Vorgehen

Die Laufzeit des vierten Aktionsplans endet 2027. Nach etwa zwölf Monaten erfolgt 2025 der erste Zwischenbericht, 2026 der zweite Zwischenbericht und 2027 der Abschlussbericht. In den Berichten wird Bilanz gezogen und der Umsetzungsfortschritt der Maßnahmen mittels einer Ampel dargestellt, an der man mit einem Blick den Umsetzungsstand der jeweiligen Maßnahmen ablesen kann. Mit dem Abschlussbericht wird zusätzlich die Umsetzung der Ziele gemessen.

Die Berichte werden auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in barrierefrei zugänglichen Formaten veröffentlicht. Zuvor erfolgt eine Beratung im Begleitgremium zum Aktionsplan Inklusion und in der Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Veröffentlichung von zwei Zwischenberichten und einem Abschlussbericht

Ideengebende

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Querschnittsthemen | Partizipation, Daten und Statistiken |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 2025 bis 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Die Geschäftsstelle Aktionsplan Inklusion hat bei allen Ressorts den Sachstand inkl. der Erläuterungen zum Stichtag 01.09.2025 erhoben. Danach erfolgt eine Beratung im Rahmen des Begleitgremiums sowie in der Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bevor die Ergebnisse barrierefrei veröffentlicht werden. Der zweite Zwischenbericht wird zum 01.09.2026 und der Abschlussbericht zum 01.09.2027 erhoben. |

1.4–03 Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für den Aktionsplan Inklusion

| | |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 b |
| Vorgehen | Um Menschen mit Behinderungen abseits der landesweit etablierten Gremien und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen besser beim Aktionsplan Inklusion einzubeziehen, werden Vertretungen bestimmter Teilgruppen der Menschen mit Behinderungen zu sogenannten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>In einem ersten Schritt wird gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ein Konzept für die Ausbildung erarbeitet. Anschließend wird ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt und Menschen mit Behinderungen geschult. Die so neu gewonnenen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tragen ihre Kenntnisse über den Prozess der Fortschreibung in ihre Gruppen und spielen dort vorgebrachte Ideen z. B. über die digitale Ideenbox in die Fortschreibung des Aktionsplans mit ein.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Konzept liegt vor, Anzahl der ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 2026 bis 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Die Geschäftsstelle Aktionsplan Inklusion entwickelt zusammen mit der Stabstelle der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in 2026 ein Konzept für die Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.5-01 Änderung der Bezeichnung des Förderschwerpunktes Hören in die Bezeichnung Hören und Kommunikation und Aktualisierung der betroffenen untergesetzlichen Regelungen

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 24 Bildung |
| Vorgehen | <p>Im Rahmen einer Novelle des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird die Bezeichnung des Förderschwerpunktes Hören in die Bezeichnung Hören und Kommunikation geändert. Die betroffenen untergesetzlichen Regelungen werden jeweils zum Zeitpunkt der nächsten Aktualisierung angepasst.</p> <p>Die Bezeichnung der Förderschulen im Förderschwerpunkt Hören (und Kommunikation) wird geändert.</p> |
| | <p>Hörbeeinträchtigungen und Taubheit wirken sich in gravierender Weise auch auf die gesprochene Sprache aus. Um z. B. Gedanken, Ideen oder Gefühle angemessen kommunizieren zu können, bedarf es für betroffene Menschen einer besonderen Förderung und ggf. der Entwicklung individueller Möglichkeiten ihrer Kommunikation. Somit geht die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung des Hörens/Taubheit deutlich über das reine Ausgleichen ihrer eingeschränkten oder fehlenden Hörfähigkeit hinaus.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Im NSchG sind insbes. § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 geändert. |

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

| | |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen und entspricht einer Forderung des Gehörlosenverbandes Niedersachsen e. V. und des Deutschen Schwerhörigenbundes Landesverband Niedersachsen e. V. |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen |
| Laufzeit | sofort bis Ende 2027 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Es ist vorgesehen, diese Änderung in 2027 schulgesetzlich zu verankern. |

Handlungsfeld 2: Partizipation

2.1-01 Erhebung von Daten zu kommunalen Beiräten und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 65 b |
| Vorgehen | Es wird eine quantitative Datenerhebung zur Anzahl, Größe und zum Wirken der Beiräte und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei den kommunalen Körperschaften durchgeführt, die nach § 12 a Abs. 1 Satz 1 NBGG zur Einrichtung dieser verpflichtet sind. Bei der Datenerhebung wird auch der Frauenanteil in den Gremien abgefragt. |
| | Der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (NIR) und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen werden im Vorfeld beteiligt. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Bericht mit den Ergebnissen der Datenerhebung liegt vor |
| Querschnittsthemen | Daten und Statistiken |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 2026 bis 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Die Umsetzung der Maßnahme beginnt plangemäß im Jahr 2026. |

Handlungsfeld 2: Partizipation

2.1-02 Erhebung zu kommunalen Inklusionskonferenzen und -berichten

| | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 d |
| Vorgehen | Nach § 12 a Abs. 2 NBGG haben die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen alle fünf Jahre Inklusionskonferenzen durchzuführen mit dem Ziel, „die Inklusion auf örtlicher Ebene zu stärken und ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen“. Außerdem geht mit § 12 a Abs. 2 NBGG die Verpflichtung für die genannten kommunalen Körperschaften einher, alle fünf Jahre einen Inklusionsbericht zu erstellen, der die Fortschritte bei der Umsetzung der Inklusion dokumentiert. Bis Ende 2026 wird eine Erhebung unter den genannten kommunalen Körperschaften durchgeführt, um festzustellen, wie dieser Verpflichtung nachgekommen wird. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Bericht mit den Ergebnissen der Datenerhebung liegt vor. |
| Querschnittsthemen | Daten und Statistiken |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | Anfang 2027 bis Ende 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Die Umsetzung der Maßnahme beginnt plangemäß im Jahr 2027. |

Handlungsfeld 2: Partizipation

2.1-03 Abfrage zur Anzahl barrierefreier Wahllokale

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben |
| Vorgehen | Hinsichtlich der Erhebung von Daten über die Barrierefreiheit von Wahllokalen in Niedersachsen wird nach jeder Wahl bis 2027 (Europawahl 2024, Bundestagswahl 2025, Kommunalwahl 2026) bei den Kreiswahlleitungen abgefragt, wie viele Wahlräume bei der jeweils letzten Wahl barrierefrei erreichbar waren. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der von den Kreiswahlleitungen gemeldeten (barrierefreien) Wahllokale |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit, Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat 41 Wahlen, Hoheitsangelegenheiten, Justiziariat |
| Laufzeit | 2024 bis 2026 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Aufgrund einer Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung ist nunmehr das Referat 31 Kommunale Verfassung, Wahlen, Datenschutz sowie Landeswahlleitung, für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich. |

Handlungsfeld 2: Partizipation

Europawahl 2024

Die Abfrage bei den Kreis- und Stadtwahlleitungen zu den barrierefreien Wahlräumen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 09.06.2024 hat ergeben, dass von den insgesamt 7.910 Wahlräumen in Niedersachsen 6.928 Wahlräume barrierefrei waren. Dies entspricht einer Quote von 87,59 Prozent. Für die fehlende Barrierefreiheit von Wahlräumen zur Europawahl 2024 sind von den Kreis- und Stadtwahlleitungen u. a. folgende Gründe angegeben worden: „die Stadt/Gemeinde ist nicht Eigentümer des Gebäudes“, „die Maßnahme ist besonders aufwendig bzw. unmöglich“, „es war im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bisher nicht möglich“ und „sonstige Gründe“.

Bundestagswahl 2025

Eine Abfrage bei den Kreiswahlleitungen zu den barrierefreien Wahlräumen für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23.02.2025 befindet sich in Vorbereitung.

2.2-01 Sensibilisierung der Gemeinden zur Barrierefreiheit von Wahllokalen

Bezug zur UN-BRK

Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Vorgehen

Es werden die Gemeinden seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) und der Landeswahlleitung (LWL) im Rahmen der Vorbereitung einer Wahl verstärkt drauf hingewiesen, dass die Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 38 Abs. 2 Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO), § 6 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung

Handlungsfeld 2: Partizipation

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | (NKWO), § 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO), § 39 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) sowie den örtlichen Verhältnissen barrierefreie Wahlräume auszuwählen und einzurichten, nachzukommen haben. |
| | Die Gemeinden werden durch MI und LWL für weitere Maßnahmen sensibilisiert, wie z. B. bessere Beschilderung der Wahlräume und der Einsatz von Hilfskräften. |
| | Der (ggf. zusätzliche) Gebrauch von Leichter Sprache bei an Menschen mit Behinderungen adressierten Informationen im Zuge der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung wird geprüft. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der barrierefreien Wahlräume, Anzahl und Qualität weiterer Maßnahmen, Vorliegen von Informationen in Leichter Sprache |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit, Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat 41 Wahlen, Hoheitsangelegenheiten, Justiziariat |
| Laufzeit | 2024 bis 2026 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Aufgrund einer Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung ist nunmehr das Referat 31 Kommunale Verfassung, Wahlen, Datenschutz sowie Landeswahlleitung, für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich. |

Handlungsfeld 2: Partizipation

Vor der Europawahl 2024 und der Bundestagswahl 2025 wurden die Gemeinden jeweils durch den Wahlerlass der Landeswahlleitung sowie zusätzlich per Schnellbrief darauf hingewiesen, dass gemäß gesetzlicher Vorgaben die Wahlräume entsprechend der örtlichen Verhältnisse so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Europawahlordnung). Dabei wurden die Gemeinden ausdrücklich dazu aufgefordert, die Zahl der barrierefreien Wahlräume weiter zu erhöhen. Darüber hinaus ist auf die Webseite der Bundesfachstelle Barrierefreiheit verwiesen worden, über welche die Handreichung „Barrierefreie Wahllokale“ sowie „Piktogramme zur Ausschilderung“, die zur Kennzeichnung des Wegs zum Wahlraum sowie zur Beschilderung im Wahlraum dienen, abrufbar sind. Auf die Möglichkeit des Einsatzes von Hilfspersonen bei der Stimmabgabe durch Menschen mit Behinderungen ist ebenfalls hingewiesen worden.

Auf die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache durch MI oder Landeswahlleitung ist bei der Europawahl 2024 und der Bundestagswahl 2025 verzichtet worden, da der Sozialverband Deutschland (SOVD) sowie die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung entsprechende Materialien bereitgestellt haben, so u. a. einen Erklärfilm in Leichter Sprache zur Bundestagswahl sowie eine Broschüre in Leichter Sprache.

Handlungsfeld 2: Partizipation

2.3-01 Weiterentwicklung des Assistenzleistungsfonds

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 66 a |
| Vorgehen | Die „Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien“ wird unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) einer inhaltlichen Prüfung unterzogen und hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten konkretisiert. Die Anspruchsberechtigung für Menschen mit Behinderungen, die in leitender, ehrenamtlicher Funktion in politischen Parteien tätig sind, die nicht den Status eines e. V. besitzen, soll ab dem 01.01.2026 mit der Richtlinie umgesetzt werden. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 2024 bis 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |

Handlungsfeld 2: Partizipation

| | |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | <p>Die inhaltliche Prüfung und Konkretisierung der Richtlinie ist erfolgt. Der neugefasste Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen Bl und Gl), und an ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien“ ist in der Verbandsbeteiligung. Ein Inkrafttreten ist zum 01.01.2026 geplant. Der Entwurf sieht u. a. eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises vor. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen auch ehrenamtlich tätige Personen in leitender Funktion (1. Vorsitzende), die in regionalen Untergliederungen von landes- oder bundesweit tätigen Vereinen, deren nächsthöhere Ebene kein Verein ist, sowie ehrenamtlich tätige Personen in leitender Funktion von politischen Parteien, die nicht in der Form eines e. V. organisiert sind, anspruchsberechtigt sein können.</p> |

2.3-02 Entwicklung und Veröffentlichung eines Flyers zum Assistenzleistungsfonds

| | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 66 a |
| Vorgehen | Es wird ein barrierefreier Flyer zum Assistenzleistungsfonds sowohl in Alltagssprache als auch in Leichter Sprache erarbeitet und auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS) veröffentlicht. |

Handlungsfeld 2: Partizipation

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Den kommunalen Beiräten, den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) und den Freiwilligenagenturen wird der Flyer zusammen mit einem Informationsschreiben übersandt, um die Mitarbeitenden über die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in der Ausübung eines Ehrenamts in leitender Funktion oder bei der Vertretung in Gremien in Kenntnis zu setzen. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Veröffentlichung des barrierefreien Flyers auf den Internetseiten des MS und des LS, Informationsschreiben sind versendet |
| Querschnittsthemen | Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 2024 bis Ende 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Es ist geplant, den Flyer erst nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie (siehe Maßnahme 2.3-01) zu erarbeiten. |

2.4-01 Förderprogramm Jugenddemokratiebildung

Bezug zur UN-BRK Art. 7 Kinder mit Behinderungen

Handlungsfeld 2: Partizipation

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgehen | Eine sichtbare, direkte und wirkungsvolle Beteiligung junger Menschen in den sie betreffenden Lebensbereichen und Handlungsfeldern ist die Voraussetzung dafür, dass ihre Perspektiven gesehen, verstanden und ernst genommen werden und somit Einfluss auf den politischen Willensbildungsprozess erhalten. Junge Menschen sollen über das Förderprogramm Jugenddemokratiebildung in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten und demokratisch handelnden Bürgerinnen und Bürgern unterstützt werden. Beteiligungsprojekte von und mit jungen Menschen im Alter von sechs bis 27 Jahren werden gefördert. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen wird im Rahmen des Controllings ausgewertet. Auf kommunaler Ebene soll die Entwicklung und Implementierung von strukturellen Beteiligungsformaten für junge Menschen gestärkt werden. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der Projekte, die unter der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen durchgeführt wurden. |
| Querschnittsthemen | Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 302 Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit |
| Laufzeit | 2024 bis Ende 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | X |

Handlungsfeld 2: Partizipation

Erläuterung

Aus verschiedenen Gründen konnte das Förderprogramm nicht wie geplant umgesetzt werden. Alternativ zur Umsetzung des genannten Programms wurde zum 01.01.2025 die Förderung des Modell-Projekts „MitWirkung“ bei der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e. V. (LAG OKJA) initiiert und realisiert. Im Rahmen der Umsetzung des Modell-Projekts werden u. a. Mittel zur Verfügung gestellt, um in Modellkommunen Prozesse zu initiieren und zu begleiten, Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort strukturell zu verankern. In den Bausteinen des Projekts „MitWirkung“ sowie im Rahmen der weiteren Maßnahmen der Landesverwaltung zur Stärkung von Kinder- und Jugendbeteiligung wird die Beteiligung junger Menschen mit Behinderungen als Qualitätskriterium und Querschnittsthema berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wird die Maßnahme nicht weiterverfolgt, sondern wie beschrieben umgesetzt.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.1-01 Durchführung von Modellprojekten zur erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren

| | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft |
| Vorgehen | Die Stadt Göttingen und der Landkreis Helmstedt führen Modellprojekte zur Erprobung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3 bis 5 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) durch. Die erweiterte Unterstützung hat zum Ziel, die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung durch Beratung und Unterstützung zu vermeiden. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Wesentliches Kriterium ist die Vermeidung einer rechtlichen Betreuung. In diesem Zusammenhang werden die Modellkommunen wissenschaftlich begleitet. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Justizministerium, Referat 203 Bürgerliches Recht, Familienrecht, Ziviles Betreuungsrecht, Öffentliches Betreuungsrecht |
| Laufzeit | 2024 bis Ende 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Die Modellprojekte sind gestartet und werden wissenschaftlich begleitet. Ein erster Zwischenbericht liegt vor. |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.2-01 Publikation von Handreichungen zur Barrierefreiheit von Angeboten der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 20 |
| Vorgehen | Die Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten muss barrierefrei werden. Das Ministerium wirkt mittels einer Broschüre und Leitlinien für Barrierefreiheit darauf hin, dass Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten barrierefrei erreichbar werden, z. B. Tagesaufenthalte. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Veröffentlichung der Handreichungen, Durchführung einer Informationsveranstaltung für die Träger |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 101 Grundsatzangelegenheiten der Sozialpolitik, soziales Entschädigungsrecht, Sozialhilfe, Grundsicherung |
| Laufzeit | 2024 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 2 |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

Erläuterung

Zum Thema Barrierefreiheit in Einrichtungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII wird bis Ende 2025 ein Entwurf für eine entsprechende Handreichung erarbeitet. Mitgewirkt haben Akteurinnen und Akteure aus dem kommunalen Bereich, den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (u. a. die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen), der Unterarbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Hilfesystems“, der Landesebene sowie der Leistungserbringer.

Die Handreichung soll 2026 veröffentlicht werden.

3.3-01 Einrichtung von spezifischen Freizeitangeboten in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Bezug zur UN-BRK

Art. 9 Zugänglichkeit

Vorgehen

Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI haben Zugang zu mindestens einem spezifischen inklusiven Angebot.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Kooperationsvereinbarung,
Runde Tische/Austausch,
Termine

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat 61 Flüchtlings- und Migrationspolitik, zentrale Flüchtlingsaufnahme, Spätaussiedler, Aufsicht Landesaufnahmebehörde

Laufzeit

Juni 2024 bis Juni 2026

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

| | |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | <p>Die Angebote inkl. deren Bewerbung wurden im Hinblick auf ihr spezifisches Inklusionspotenzial überprüft. Im Ergebnis sind folgende Anpassungen erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Aushänge barrierearm gestaltet.– Auf inklusive Angebote wird gesondert und barrierefrei (per Symbolik) hingewiesen.– Teils physische Barrierefreiheit neu geschaffen.– Teils sind neue inklusive Angebote entstanden, teils wurden bereits vorhandene optimiert.– Sensibler / achtsamer Umgang bei Bewerbung und Gestaltung (inklusiver) freizeitpädagogischer Angebote wurde intern festgelegt. |
| | <p>Es wurden Vereinbarungen mit Vereinen / Verbänden / Freiwilligenagenturen zur Partizipation betroffener Personen an Angeboten örtlicher Institutionen geschlossen, z. B.</p> |
| | <p>Standorte Bramsche und Osnabrück</p> <ul style="list-style-type: none">– TSV Osnabrück (Schach und Gymnastik; 2x/Woche) und Stadtsportbund Osnabrück (Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen; auf Anfrage) queer refugees sowie migrants & friends (Bewerbung der Angebote und regelmäßiger Austausch) |
| | <p>Standort GDL Friedland</p> <ul style="list-style-type: none">– SC Hainberg (Rollisport, Blindenfußball, inklusives Kochen, Funsport Halle)– Stadtsportbund / Freiwilligenagentur (Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen) Göttingen |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

Standort Braunschweig

- Freiwilligenagentur Braunschweig (Partizipation an Aktionen wie inklusives Wandern usw. sowie regelmäßiger Austausch)

3.3-02 Entwicklung eines Konzepts zur adäquaten Unterbringung in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

| | |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit |
| Vorgehen | Es wird ein Konzept zur adäquaten Unterbringung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen in der LAB NI entwickelt. Ziel ist, eine barrierearme Unterbringung, die den Betroffenen den Zugang zur Teilhabe an Gruppen und Veranstaltungen erleichtert. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Konzept ist vorhanden, mindestens eine Liegenschaft erfüllt die Voraussetzungen für barrierearme Unterbringung einer Teilgruppe in der LAB NI, konzeptionelle Ausrichtung einzelner Standorte unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen, bei Neubauten Berücksichtigung des Musterraumprogrammes |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat 61 Flüchtlings- und Migrationspolitik, zentrale Flüchtlingsaufnahme, Spätaussiedler, Aufsicht Landesaufnahmebehörde |
| Laufzeit | Juli 2024 bis Juni 2026 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

| | |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sachstand | 2 |
| Erläuterungen | <p>Die Erstellung des Konzepts zur adäquaten Unterbringung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen wurde eingeleitet. In enger Abstimmung mit dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen sowie den beteiligten Standorten erfolgt die schrittweise Entwicklung eines praxisorientierten, barrierefreien und bedarfsgerechten Gesamtkonzepts.</p> <p>Meilensteine sind die Durchführung eines Workshops zum Thema Barrierefreiheit mit dem Staatlichen Baumanagement und einer Fortbildung „Barrierefreies Planen und Bauen“. Die vermittelten Inhalte und gewonnenen Erkenntnisse werden systematisch erfasst und ausgewertet.</p> |

3.3-03 Schulungsangebote zur spezifischen Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit |
| Vorgehen | Mitarbeitende der LAB NI sind über behinderungsbedingte Bedarfe geschult und für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Dieses fördert die ganzheitliche Toleranz und das Verständnis für behinderte Personen, die in der LAB NI untergebracht sind. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Nachweis von Schulungen |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

| | |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat 61 Flüchtlings- und Migrationspolitik, zentrale Flüchtlingsaufnahme, Spätaussiedler, Aufsicht Landesaufnahmeverwaltung |
| Laufzeit | ab Januar 2025 (Daueraufgabe) |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Die Konzipierung einer Veranstaltung „Diversity und Inklusion in der LAB NI“ durch das Studieninstitut Niedersachsen ist für November 2025 geplant. |

3.3-04 Ausbau der Zusammenarbeit der Landesaufnahmeverwaltung Niedersachsen (LAB NI) mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit |
| Vorgehen | Die LAB NI wird von Verbänden der Menschen mit Behinderungen über Hilfsmittel und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen beraten und informiert, um die zukünftigen Maßnahmen bedarfsgerecht anbieten zu können. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Treffen mit den Interessenvertretungen (Verbände) |
| Querschnittsthemen | Partizipation |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

| | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat 61 Flüchtlings- und Migrationspolitik, zentrale Flüchtlingsaufnahme, Spätaussiedler, Aufsicht Landesaufnahmeverwaltung |
| Laufzeit | Januar 2025 bis Juni 2026 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | <p>Kontaktaufnahmen und Austausche mit verschiedenen Akteuren haben stattgefunden, die bisher zu folgenden Ergebnissen geführt haben:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Caritas informiert zielgerichtet fortlaufend über Veröffentlichungen, Angebote und Aktionen zu den Themen Inklusion und Teilhabe (bspw. „Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht“ oder barrierefreie Handreichung „Wie beantrage ich einen Schwerbehindertenausweis“);– Handicap International informiert über themenspezifische Inhalte (bspw. Projekt Crossroads, Roadbox), welche die Beratung und Selbsthilfe der betroffenen Personen maßgeblich verbessern können.– Die durch den Bund geförderte ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) bietet in ihren zahlreichen Beratungsstellen eine flächendeckende Beratungsoption für betroffene Personen während und nach ihrem Aufenthalt in den Einrichtungen der LAB NI an. |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.4-01 Fachtag zum Thema Gewaltschutz

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 36 |
| Vorgehen | Menschen mit Behinderungen sind einem hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu erfahren. Aus diesem Grunde wird ein Fachtag zum Gewaltschutz durchgeführt. Er dient zur Sensibilisierung der beteiligten Akteurinnen und Akteure und Information über Best-Practice-Beispiele. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Der Fachtag hat bis zum 30.06.2027 stattgefunden. |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 01.01.2025 bis 30.06.2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Der Fachtag soll in der zweiten Jahreshälfte 2026 stattfinden. |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.4-02 Veröffentlichung eines barrierefreien Informationsblattes über Selbstverteidigungskurse für Menschen mit Behinderungen

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch |
| Vorgehen | Im Rahmen des Gewaltschutzes werden Informationen über bestehende Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Selbstverteidigungskursen (Angebote, Kosten etc.) zur Verfügung gestellt und bis zum 30.06.2026 barrierefrei veröffentlicht. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite |
| Ideegebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | - |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 01.01.2025 bis 30.06.2026 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Die Veröffentlichung ist für 2026 vorgesehen. |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.4-03 Schulung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 6 Frauen mit Behinderungen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 14 |
| Vorgehen | Im Herbst 2024 findet im Rahmen einer Veranstaltung für Frauenbeauftragte in niedersächsischen WfbM eine Schulung statt. Das Thema Opferschutz/Gewaltschutz wird ein zentrales Thema sein. Frauenbeauftragte werden sensibilisiert und empowert bzw. lernen rechtliche Möglichkeiten kennen, andere zu schützen und zu unterstützen, und bleiben dabei achtsam gegenüber den eigenen Bedarfen. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Durchführung der Veranstaltung, Anzahl der teilnehmenden Frauenbeauftragten |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Partizipation |
| Zuständigkeit | Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 2024 bis Ende 2024 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 4 |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

Erläuterung

Der Fachtag fand am 01.10.2024 unter dem Titel „Vernetzen. Sichtbar werden. Teilhaben.“ statt. Themen wie die Entwicklung besserer Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt als auch die Aufgaben der Frauenbeauftragten wurden besprochen. Dazu zählen die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung. In fünf Workshops wurde engagiert und zielorientiert gearbeitet und diskutiert.

Anlässlich des Fachtags beschlossen die Frauenbeauftragten, dass eine „Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Frauenbeauftragte“ in Niedersachsen gegründet werden soll. Für die nächsten Entstehungsschritte wurden sieben Gründungssprecherinnen und fünf Stellvertretungen einstimmig gewählt. Damit wurde der Weg zur Gründung einer LAG für Frauenbeauftragte in Niedersachsen geebnet. Aktuell treffen sich die Gründungsfrauen in regelmäßigen Abständen und erarbeiten u. a. eine Satzung.

3.5-01 Entwicklung eines Behandlungskonzepts für mehrfach psychisch erkrankte Gefangene

Bezug zur UN-BRK

Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

Vorgehen

Im niedersächsischen Justizvollzug wird eine spezialisierte Abteilung eingerichtet. Zu diesem Zweck wird ein spezifisches Konzept für die Behandlung mehrfach psychisch erkrankter Gefangener entwickelt.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Eine entsprechende Behandlungskonzeption liegt vor.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

| | |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Querschnittsthemen | - |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Justizministerium, Referat 303 Vollzugsgestaltung |
| Laufzeit | 2024 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | Die Behandlungskonzeption für die neue Abteilung liegt vor. Für weitere Informationen, siehe Maßnahme 3.5-02. |

3.5-02 Einstellen von zusätzlichem Fachpersonal in der Justizvollzugsanstalt Sehnde

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 26 Habilitation und Rehabilitation |
| Vorgehen | Im niedersächsischen Justizvollzug wird eine spezialisierte Abteilung eingerichtet. Zur Versorgung von psychisch kranken Menschen mit Doppeldiagnosen entsprechend des noch zu entwickelnden Behandlungskonzepts ist zusätzliches Fachpersonal, wie beispielsweise Psychiaterinnen und Psychiater, einzustellen. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Fachpersonal ist eingestellt |
| Querschnittsthemen | Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Justizministerium, Referat 303 Vollzugsgestaltung |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

| | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Laufzeit | 2024 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | <p>Die Planung für die Justizvollzugsanstalt Sehnde musste aufgrund nicht entsprechend zugewiesener Haushaltsmittel aufgegeben werden. Stattdessen wird das Projekt nunmehr in der Justizvollzugsanstalt Hannover umgesetzt.</p> <p>Das Fachpersonal ist überwiegend eingestellt.</p> <p>Aufgrund einer Havarie in einem Unterkunftshaus der Justizvollzugsanstalt Hannover mussten die betroffenen Gefangenen in die Jugendanstalt Hameln überstellt werden. Aufgrund der angespannten Belegungssituation in den übrigen Anstalten ist die Umsetzung der Maßnahme bis zur Behebung des Schadens vorerst ausgesetzt worden. Die Behebung des Schadens soll noch in diesem Jahr erfolgen.</p> |

4.1-01 Förderschullehrkräfte an inklusiven Schulen etablieren

| | |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 24 Bildung |
| Vorgehen | Förderschullehrkräfte werden als zuverlässige Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte an inklusiven Schulen etabliert. Bis Ende 2027 werden 1.700 Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt bzw. dorthin versetzt. |

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der Lehrkräfte mit Lehramt für Sonderpädagogik an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Auswertung der entsprechenden Statistikdaten) |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 34 Unterrichtsversorgung, Einstellung, Bedarfsplanung der allgemeinbildenden Schulen und Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen |
| Laufzeit | sofort bis 31.12.2027 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | Seit dem Einstellungs- bzw. Versetzungsverfahren zum 01.02.2019 können zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung an allen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik eingestellt bzw. dorthin versetzt werden. Mittlerweile wurden über 1.600 Förderschullehrkräfte entsprechend versetzt oder eingestellt. Die Ausschreibungs- bzw. Versetzungsbedingungen erfolgen entsprechend der jeweils aktuellen kommunizierten Vorgaben. Zusätzlich erfolgen bedarfsgerechte Abordnungen von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik. Auf die Steuerung durch die RZI wird verwiesen. |

Handlungsfeld 4: Bildung

4.1-02 Landesweiter Ausbau der Mobilen Dienste

Bezug zur UN-BRK

Art. 24 Bildung

Vorgehen

Die Mobilen Dienste beraten und unterstützen sowohl das System Schule als auch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und alle an Schule Beteiligte in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung (ES), Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Hören (HÖ) und Sehen (SE). Sie befähigen Schulen der Entstehung von Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken und den Unterricht und seine Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich Schülerinnen und Schüler bestmöglich entwickeln können. Bis zum 31.12.2027 stehen Mobile Dienste für die Förderschwerpunkte ES, KM, HÖ und SE bei Bedarf den Schulen zur Beratung und Unterstützung landesweit zur Verfügung. Die Anforderung erfolgt niedrigschwellig über die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI). Bei Anforderung der Beratung und Unterstützung durch die Mobilen Dienste über die RZI werden Lehrkräfte entsprechend beauftragt und führen geforderte Maßnahmen an den Schulen durch.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte der Mobilen Dienste in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten finden statt. Handreichungen zur Unterstützung der Tätigkeit der Mobilen Dienste sind in allen Förderschwerpunkten erstellt und veröffentlicht. Nach Veröffentlichung aller Handreichungen wird ein Informationsflyer herausgegeben. Dieser wird auch in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt.

Ideengebende

Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen.

Handlungsfeld 4: Bildung

| | |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen |
| Laufzeit | sofort bis 31.12.2027 (Daueraufgabe) |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | <p>In jedem RLSB finden vierteljährlich Dienstbesprechungen unter Leitung des Fachbereichs Inklusive Bildung statt. Ausgehend von den Dienstbesprechungen werden Themen für die Fortbildungen identifiziert und in Veranstaltungen umgesetzt. Fortbildungen für den Mobilen Dienst ES werden landesweit geplant und finden zentral in den RLSB statt. Die letzte Fortbildung wurde in den einzelnen RLSB im November 2024 veranstaltet. Die zweitägigen landesweiten Fortbildungsveranstaltungen für die Mobilen Dienste KM, HÖ und SE wurden im Oktober und November 2024 durchgeführt.</p> <p>Die Handreichungen sowie der Informationsflyer „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ sind auf dem Niedersächsischen Bildungsportal veröffentlicht worden:</p> <p><u>Flyer</u> <u>Handreichung Mobiler Dienst KM</u> <u>Handreichung Mobiler Dienst HÖ</u> <u>Handreichung Mobiler Dienst SE</u> <u>Handreichung Mobiler Dienst ES</u></p> |

Handlungsfeld 4: Bildung

4.2-01 Arbeit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) bekannt machen

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, Art. 24 Bildung |
| Vorgehen | Bis 31.12.2024 liegen Informationsflyer in verschiedenen – auch barrierefreien – Versionen vor, die neben den RZI und den Schulen auch wichtigen regionalen Akteurinnen und Akteuren zur Verfügung/Verteilung gestellt werden. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Auf dem Niedersächsischen Bildungsportal sind bis zum 31.12.2024 verschiedene Versionen eines Informationsflyers über die RZI veröffentlicht: Schweres Sprache, Leichte Sprache, barrierefreie Version für Menschen mit Sehbehinderung (nur digital). Die Flyer können als Papierversion auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums bestellt werden. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen |
| Laufzeit | sofort bis 31.12.2024 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 4 |

Handlungsfeld 4: Bildung

Erläuterung

Zur Information über die Tätigkeit und die Aufgaben der RZI wurden Flyer in Standardsprache und in Leichter Sprache veröffentlicht. Diese können sowohl in Papierform bestellt als auch online auf dem Bildungsportal Niedersachsen aufgerufen werden. Auf dem Bildungsportal ist zudem eine barrierefreie Version des Informationsflyers für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung zugänglich.

- [Flyer RZI in Standardsprache](#)
- [Flyer RZI in Leichter Sprache](#)
- [Flyer für Menschen mit Sehbehinderung](#)

4.2-02 Über Regionale Beratungs- und Unterstützungscentren Inklusive Schule (RZI) informieren

Bezug zur UN-BRK

Art. 9 Zugänglichkeit,
Art. 24 Bildung

Vorgehen

Bis zum 31.12.2025 werden Informationen über die RZI auf dem Niedersächsischen Bildungsportal online gestellt. Die wesentlichen Informationen werden zusätzlich in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Auf dem Niedersächsischen Bildungsportal (Teilportal Inklusive Schule) sind ab dem 01.01.2026 wichtige Informationen sowie die Adressen der RZI zu finden.

Querschnittsthemen

-

Zuständigkeit

Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53
Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen

Laufzeit

sofort bis 31.12.2025

Handlungsfeld 4: Bildung

| | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | Auf dem Bildungsportal Niedersachsen können ausführliche <u>Informationen über die RZI</u> , einschließlich der Kontaktdaten und Ansprechpersonen abgerufen werden. Dort kann auch der Informationsflyer zu den RZI in Leichter Sprache aufgerufen werden (siehe auch Maßnahme 4.2-01). |

4.2-03 Den Regionalen Beratungs- und Unterstützungscentren Inklusive Schule (RZI) mehr Verantwortung übertragen

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 24 Bildung |
| Vorgehen | Bis zum 31.12.2027 wird den RZI die Aufgabe der Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich Fortbildung durch entsprechenden Erlass übertragen und damit der vorgesehene Aufgabenkatalog vervollständigt. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Auf dem Niedersächsischen Bildungsportal stehen Informationen über alle Aufgaben der RZI bereit. |
| Querschnittsthemen | - |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen |
| Laufzeit | sofort bis 31.12.2027 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 1 |

Handlungsfeld 4: Bildung

Erläuterung Der Erlass wird aktuell erarbeitet.

4.3-01 Ausweitung des Beratungsangebots zur Berufswahl für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK Art. 24 Bildung,
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Vorgehen Die Ausweitung/der Ausbau des Beratungsangebots zur Berufswahl für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in Schulen ist ein elementares Ziel, das durch die bereits vorhandene Struktur der Zusammenarbeit zwischen Beraterinnen und Beratern für Berufliche Orientierung (BO-Beraterinnen und BO-Berater) der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) mit derzeit fast 80 Lehrkräften und den an jeder allgemeinbildenden Schule vorhandenen Beratungskräften der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgen kann.

Kriterien für die Überprüfbarkeit Abfrage durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) und der RLSB über erfolgte Beratungen. Austausch zwischen MK und der Regionaldirektion der BA über Beratungen durch die BA in Schule.

Ideen gebende Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.

Querschnittsthemen Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Zuständigkeit Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 24 Berufliche Orientierung, Schulsport, Gesundheitsförderung, Schulpsychologie und Prävention

Laufzeit sofort bis Ende 2027

Handlungsfeld 4: Bildung

| | |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | <p>Aufgrund einer Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb des Kultusministeriums ist nunmehr das Referat 25 – Ganztagschule, Kulturelle Bildung, Berufliche Orientierung, für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich.</p> <p>Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen in den RLSB der Dezernentinnen und Dezernenten mit der Fachaufgabe Berufliche Orientierung mit den Beratungen Berufliche Orientierung statt. Dort wird die Ausweitung/der Ausbau des Beratungsangebots zur Berufswahl für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in allgemein bildenden Schulen thematisiert.</p> <p>Entsprechende Hinweise, dass in den Dienstbesprechungen die Thematik ausführlich behandelt wird, werden an die Dezernentinnen und Dezernenten mit der Fachaufgabe Berufliche Orientierung der allgemein bildenden Schulen derzeit vorbereitet.</p> |

4.3-02 Barrierefreiheit der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC)

| | |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit |
| Vorgehen | Die Unter-Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ sorgt dafür, dass die NBC weitestgehend barrierefrei ist und erstellt einen Leitfaden für Lehrkräfte zur Gestaltung barrierefreier Unterrichtsmaterialien. |

Handlungsfeld 4: Bildung

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Barrierefreiheitsprüfung durch externen Dienstleister |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 54 Bildung in der digitalen Welt |
| Laufzeit | ab 2024 (Daueraufgabe, im Wechsel zwischen den Bundesländern Brandenburg, Thüringen und Niedersachsen) |
| Finanzierung | Bis 2025 sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. Ab 2026 werden die erforderlichen Mittel angemeldet. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Die Ergebnisse der letzten Barrierefreiheitsprüfung wurden durch die Unter-Arbeitsgruppe zusammen mit dem Dienstleister ausgewertet. Der Dienstleister nimmt die entsprechenden Anpassungen vor. Ein Leitfaden für Lehrkräfte ist in Bearbeitung. |

4.3-03 Erstellung eines Konzepts für inklusive Berufliche Orientierung

| | |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 24 Bildung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung |
| Vorgehen | Im Rahmen des Projektes „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit (BiAA)“ wird ein Konzept für inklusive Berufliche Orientierung erstellt und auf dem Bildungsportal veröffentlicht. Das Projekt wird von den Projektträgern ibbw-consult gGmbH und Christophorus-Werk Lingen e. V. im Auftrag des Niedersächsischen |

Handlungsfeld 4: Bildung

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Kultusministeriums und in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt und hat eine Laufzeit von August 2022 bis Dezember 2025. Die Projektträger fungieren in ihrer Arbeit als „Servicestelle inklusiver Weg (SiW)“. Das Vorhaben wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Bund-Land-Vereinbarung (BLV) Bildungsketten gefördert. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Konzept liegt vor und ist für alle Beteiligten auf dem Bildungsportal einsehbar. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 44 Gewerblich-technische Berufsbildung, Integration durch berufliche Bildung |
| Laufzeit | 2025 bis 2027 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Im Rahmen des Projektes „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit (BiAA)“ wurde eine Arbeitsgrundlage für inklusive Berufliche Orientierung erstellt. Aufgrund der Insolvenz des Projektträgers ibbw-consult gGmbH wurde das Projekt vorzeitig Ende Juni 2024 beendet und damit vor dem Ablauf der dreijährigen Förderzeit. Die vorliegende Arbeitsgrundlage dient als Ausgangsbasis für eine Kommissionsarbeit, in deren Rahmen die Inhalte systematisch weiterentwickelt und zu einer landesweit nutzbaren Handreichung aufbereitet werden sollen. |

Handlungsfeld 4: Bildung

4.3-04 Entwicklung eines Leitfadens zur Stärkung der Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz/§ 42r Handwerksordnung

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 27 Arbeit und Beschäftigung |
| Vorgehen | <p>Im Rahmen des Projektes „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit (BiAA)“ wird ein Leitfaden zur Stärkung der Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 42r Handwerksordnung (HwO) erstellt und im Anschluss auf dem Bildungsportal veröffentlicht.</p> <p>Das Projekt wird von den Projektträgern ibbw-consult gGmbH und Christophorus-Werk Lingen e. V. im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums und in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt und hat eine Laufzeit von August 2022 bis Dezember 2025. Die Projektträger fungieren in ihrer Arbeit als „Servicestelle inklusiver Weg (SiW)“. Das Vorhaben wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Bund-Land-Vereinbarung (BLV) Bildungsketten gefördert.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Leitfaden liegt vor und ist für alle Beteiligten auf dem Bildungsportal einsehbar. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 44 Gewerblich-technische Berufsbildung, Integration durch berufliche Bildung |
| Laufzeit | 2025 bis 2027 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |

Handlungsfeld 4: Bildung

Erläuterung

Aufgrund der Insolvenz des Projektträgers ibbw-consult gGmbH wurde das Projekt vorzeitig Ende Juni 2024 beendet und damit vor dem Ablauf der dreijährigen Förderzeit. Aus dem Projekt sind der „Leitfaden zur Ausweitung der betrieblichen Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (Anlage 1)“ sowie die „Verfahrensbeschreibung für die Vorbereitung und Begleitung von Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für die Region Südliches Emsland/Grafschaft Bentheim“ hervorgegangen. Beide Dokumente werden derzeit inhaltlich präzisiert, um ihre landesweite Anschlussfähigkeit und ihre Kohärenz mit bestehenden Verfahren zu gewährleisten.

4.3-05 Ausbau und Stärkung der Netzwerkarbeit mit den inklusiven Leitstellen Regionen des Lernens

Bezug zur UN-BRK

Art. 24 Bildung,
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Vorgehen

Im Rahmen des Projektes „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit (BiAA)“ wird die Netzwerkarbeit mit den Leitstellen Regionen des Lernens ausgebaut und gestärkt. Das Projekt wird von den Projektträgern ibbw-consult gGmbH und Christophorus-Werk Lingen e. V. im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums und in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Die Projektträger fungieren in ihrer Arbeit als „Servicestelle inklusiver Weg (SiW)“. Das Vorhaben wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Bund-Land-Vereinbarung (BLV) Bildungsketten gefördert.

Handlungsfeld 4: Bildung

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl bestehender Netzwerke unter Einbezug von Partnerinnen und Partnern, die den inklusiven Übergang von der Schule in den Beruf bzw. ins berufsbildende Schulsystem fördern. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 44 Gewerblich-technische Berufsbildung, Integration durch berufliche Bildung |
| Laufzeit | 2025 bis 2027 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | <p>Die 47 Leitstellen „Region des Lernens“, die an berufsbildenden Schulen angesiedelt sind, sollen in ihrer Rolle als inklusive Leitstellen am Übergang Schule – Beruf gestärkt werden.</p> <p>Aktuell wird die Multiplikation der Ergebnisse des Projekts „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit (BiAA)“ über die bestehenden Strukturen im Land Niedersachsen initiiert.</p> <p>Um flächendeckend einheitliche Standards für die inklusive Netzwerkarbeit sicherzustellen, wird u. a. auf die Re-Zertifizierung gesetzt. Der „Ausbau zu inklusiven Leitstellen“ ist als Schwerpunkt der Re-Zertifizierung in den Jahren 2027–2029 vorgesehen.</p> |

Handlungsfeld 4: Bildung

4.4-01 Erstellung eines Finanzplans für ein Konzept zur Ausbildung und Beschäftigung von Bildungsfachkräften

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 8 Bewusstseinsbildung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung |
| Vorgehen | Für die Erstellung des Konzeptes wird ein Finanzplan benötigt, der sowohl die Ausbildung als auch die Beschäftigung der Bildungsfachkräfte umfasst. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Finanzplan liegt vor. |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung, Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 26 Hochschulentwicklung, Qualitätssicherung, Lehrkräftebildung |
| Laufzeit | Januar 2024 bis Juli 2025 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | Der Finanzplan wurde erstellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden zum Haushalt 2027/2028 ff. angemeldet. |

Handlungsfeld 4: Bildung

4.4-02 Auswahl einer oder mehrerer Hochschulen für die Qualifizierung von Bildungsfachkräften

| | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 8 Bewusstseinsbildung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung |
| Vorgehen | Die Qualifikation der Bildungsfachkräfte erfolgt an einer oder mehreren niedersächsischen Hochschulen. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts zur Ausbildung und Beschäftigung von Bildungsfachkräften wird eine Auswahl getroffen. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Eine oder mehrere Hochschulen sind ausgewählt. |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung, Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 26 Hochschulentwicklung, Qualitätssicherung, Lehrkräftebildung |
| Laufzeit | Januar 2024 bis Dezember 2024 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 0 |
| Erläuterung | Die Umsetzung der Maßnahme kann erst erfolgen, wenn die für das Projekt „Bildungsfachkräfte“ notwendigen zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (siehe Maßnahme 4.4-01). |

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.1-01 Das Budget für Arbeit – Kampagne zur Unterstützung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffern 61/62 |
| Vorgehen | Geplant sind gemeinsame Aktionen mit der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Teilhabe (LAG ABT), den Unternehmerverbänden Niedersachsen e. V. (UVN) sowie anderen Akteurinnen und Akteuren, um die Bekanntheit des Instruments Budget für Arbeit zu erhöhen, z. B. durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen oder die Verteilung von Infomaterial oder die Durchführung eines Kongresses. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Gemeinsame Aktionen und ein Kongress haben stattgefunden, Informationen sind weitergegeben worden. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Bewusstseinsbildung |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | sofort bis 31.12.2026 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |

Handlungsfeld 5: Arbeit

Erläuterung

Gemeinsame Aktionen finden fortlaufend statt. Z. B. die „Delegierten-Reise umgekehrt“ am 15.10.2024, bei der Unternehmensvertreterinnen und -vertreter drei Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) besuchten, um sich über die Thematik „Budget für Arbeit“ zu informieren. Am 17.10.2024 wurde auf der Kongressmesse der Sozialwirtschaft (ConSozial) in Nürnberg die Kampagne vorgestellt. Es fanden außerdem mehrere Vernetzungstreffen von WfbM, Eingliederungshilfe und Unternehmen statt sowie ein Fachtag zum Budget für Arbeit am 18.09.2025.

5.1-02 Schulung der „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)“ zum Thema Budget für Arbeit

Bezug zur UN-BRK

Art. 27 Arbeit und Beschäftigung;
Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 61

Vorgehen

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) führt zwei Informationsveranstaltungen für die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) zum Thema Budget für Arbeit bis 2025 durch. Die EAA beraten zum und bewerben das Budget für Arbeit gezielt bei den Arbeitgebenden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und bei den Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Zwei Informationsveranstaltungen zum Thema Budget für Arbeit bei den EAA sind durchgeführt.
Dokumentierte Beratungen der EAA zum Budget für Arbeit.

Querschnittsthemen

Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Handlungsfeld 5: Arbeit

| | |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | sofort bis 31.12.2026 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | <p>Durchführung von zwei Informationsveranstaltungen</p> <p>Die Schulungsveranstaltungen sind konzipiert und werden derzeit für die Beratungstätigkeit der EAA angepasst. Aufgrund des laufenden Ausschreibungsverfahrens für die Leistung „EAA“ und dem Beginn der neuen Laufzeit ab 01.01.2026 sind die Veranstaltungen für Januar 2026 im Onlineformat geplant.</p> <p>Beratung und Bewerbung</p> <p>Die EAA-Beratenden haben Grundkenntnisse zum Budget für Arbeit und beraten auch bereits darüber. Rückfragen oder komplexe Sachverhalte werden an das Integrationsamt weitergegeben. Durch die Schulungen wird das Fachwissen der EAA-Berater zum Thema Budget für Arbeit weiter gestärkt.</p> |

5.2-01 Unterstützungs möglichkeiten der Integrationsfachdienste (IFD) beim Budget für Arbeit bekannter machen

| | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 61 |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|

Handlungsfeld 5: Arbeit

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgehen | Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) bewirbt gegenüber den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe die Unterstützungsmöglichkeiten der IFD beim Budget für Arbeit und wirkt auf eine Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit mit den IFD hin. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Informationsveranstaltungen des LS für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zum Budget für Arbeit wurden durchgeführt. |
| | Alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind durch das LS schriftlich über die Unterstützungsmöglichkeiten der IFD informiert worden. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | sofort bis Ende 2025 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | Im Juni und Juli 2025 fanden fünf Informationsveranstaltungen online statt. Anschließend wurden die Präsentationsunterlagen allen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe durch das LS zur Verfügung gestellt. |

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.2-02 Informierung der Werkstatträte über das Budget für Arbeit

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 61 |
| Vorgehen | Alle Werkstatträte in den niedersächsischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erhalten Informationsmaterial zum Budget für Arbeit. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Das Informationsmaterial ist an die Werkstatträte in den niedersächsischen WfbM versandt. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | Anfang 2025 bis Ende 2025 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Das Informationsmaterial zum Budget für Arbeit wird zunächst aktualisiert. |

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.3-01 Anpassung der Arbeitsplatzgestaltung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung |
| Vorgehen | Die Gestaltung und Ausstattung von Arbeitsplätzen und den Zugängen ins Dienstgebäude der Polizeidirektionen und der Polizeiakademie Niedersachsen werden, sofern erforderlich, bedarfsgerecht angepasst. In diesem Zusammenhang wird eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt (Bezuschussung von Einrichtung/Hardware/Software) geprüft. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl an angepassten Arbeitsplätzen, sofern Anpassungen erforderlich waren. |
| Querschnittsthemen | Partizipation, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Personalreferat des Landespolizeipräsidiums |
| Laufzeit | Daueraufgabe |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Arbeitsplätze, bei denen eine Anpassung erforderlich war und ist, wurden situationsbezogen gestaltet und ausgestattet. Je nach Bedarf und Neueinstellung wird eine vorliegende Einschränkung bei der Ausstattung des Arbeitsplatzes berücksichtigt. Die Ausstattung erfolgt in den meisten Behörden in Zusammenarbeit mit |

Handlungsfeld 5: Arbeit

dem Integrationsamt sowie der Agentur für Arbeit. Die Zugänge zu einzelnen Dienstgebäuden sind noch nicht vollumfänglich barrierefrei. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass einige Gebäude unter Denkmalschutz stehen. Es wird weiterhin darauf hingewirkt, dass Einzelfall bezogene Lösungen umgesetzt werden.

5.3-02 Überprüfung der Ausschreibungen zur Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK

Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Vorgehen

Die Bewerbungsvoraussetzungen und Anforderungen in Ausschreibungen werden durch die Polizeidirektionen und die Polizeiakademie Niedersachsen überprüft und ggf. angepasst.

Die Ausschreibungen werden, wenn möglich, so formuliert und ausgestaltet, dass sie gezielt Menschen mit Behinderungen motivieren, sich zu bewerben.

Ausschreibungen werden zusätzlich auf Plattformen veröffentlicht, die gezielt Menschen mit Behinderungen ansprechen (bspw. myAbility.jobs, EnableMe-Jobbörse, Integrationsverbund, iXNet für Akademikerinnen und Akademiker).

Die Schwerbehindertenvertretung der Behörde wird bereits frühzeitig bei der Erstellung und Anpassung der Ausschreibung, um gezielt Menschen mit Behinderungen zu motivieren sich zu bewerben, eingebunden.

Handlungsfeld 5: Arbeit

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Es wird geprüft, ob anlassbezogenes „Jobcarving“ für neues sowie bestehendes Personal mit Behinderungen, insbesondere unter der Berücksichtigung von Arbeitsplatzbewertungen, möglich ist. |
| Ideegebende | Es wird geprüft, ob die Einrichtung eines „Bewerbendenpools“ für Menschen mit Behinderungen, möglich ist. |
| Querschnittsthemen | Anzahl an Ausschreibungen, die <ul style="list-style-type: none">– geprüft und ggf. angepasst– auf zusätzlichen Plattformen veröffentlicht wurden. |
| Zuständigkeit | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Laufzeit | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Partizipation |
| Finanzierung | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Personalreferat des Landespolizeipräsidiums |
| Sachstand | Daueraufgabe |
| | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| | 2 |

Handlungsfeld 5: Arbeit

Erläuterung

Alle Ausschreibungen wurden überprüft und, wenn erforderlich, angepasst. Die Ausschreibungen sind mit einem Passus versehen, der gezielt schwerbehinderte Menschen anspricht. Die Schwerbehindertenvertretung wird bei Ausschreibungen frühzeitig beteiligt und in die Auswahlverfahren eingebunden.

Zum Teil werden Plattformen, die gezielt Menschen mit Behinderungen ansprechen, bereits durch die Behörden genutzt. Die Umsetzung von Jobcarving und die Einrichtung eines Bewerbendenpools ist zurzeit noch in der Prüfung, wird jedoch in Teilen für die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen als nicht zielführend erachtet.

5.3-03 Optimierung des Einstellungsprozesses unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK

Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Vorgehen

Das Auswahlverfahren erfolgt bei den Polizeidirektionen und der Polizeiakademie Niedersachsen, nach Rücksprache mit der Bewerberin/dem Bewerber mit Behinderungen und wenn notwendig, in einer zielgruppenangepassten Form (z. B. computerbasiertes Auswahlverfahren).

Es wird geprüft, ob die Möglichkeit zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen zur Erprobung, die durch das Arbeitsamt angeboten wird, in den Behörden erfolgen kann.

Handlungsfeld 5: Arbeit

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Darüber hinaus wird geprüft, ob regionale Kooperationsmöglichkeiten mit Wirtschaftsunternehmen, sozialen Trägern und den Behörden der Polizei Niedersachsen genutzt werden können.</p> |
| | <p>Es wird eruiert, ob Nachteilsausgleiche (wie z. B. Eingliederungszuschüsse) in den Behörden zweckbestimmt zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden können.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | <p>Anzahl an Gesprächen, die mit Personen mit Behinderungen vor dem Auswahlverfahren durchgeführt wurden.</p> <p>Anzahl an Auswahlgesprächen, die, wenn notwendig, in einer angepassten Form durchgeführt wurden.</p> |
| Querschnittsthemen | <p>Partizipation, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit</p> |
| Zuständigkeit | <p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Personalreferat des Landespolizeipräsidiums</p> |
| Laufzeit | <p>Daueraufgabe</p> |
| Finanzierung | <p>Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.</p> |
| Sachstand | <p>2</p> |

Handlungsfeld 5: Arbeit

Erläuterung

Vor dem Beginn des Auswahlverfahrens findet ein enger Austausch mit Bewerbenden mit Behinderungen statt, um ggf. die Durchführung eines angepassten Verfahrens zu gewährleisten. Die Schwerbehindertenvertretung wird bei Auswahlgesprächen mit Menschen mit Behinderungen verstärkt miteinbezogen. Die Möglichkeit der Einstellung zur Erprobung wird einzelfallbezogen geprüft. Ebenso befinden sich regionale Kooperationsmöglichkeiten und die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zweckbestimmt zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen einzusetzen in der Prüfung.

5.3-04 Stärkung der gezielten Personalwerbung und -gewinnung

Bezug zur UN-BRK

Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Vorgehen

Die Schwerbehindertenvertretungen oder die Inklusionsbeauftragten werden bei Werbeveranstaltungen, Jobmessen und Veranstaltungen mit Behördenbezug der Polizeidirektionen und der Polizeiakademie Niedersachsen zur Werbung von Beschäftigten vor Ort mit eingebunden, um Interessierte über die Möglichkeiten der Beschäftigung zu informieren und die Vorteile der Landesverwaltung aufzuzeigen sowie alle weiteren Fragen zu beantworten.

Zusätzliches Informationsmaterial wird für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.

Handlungsfeld 5: Arbeit

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Der Aufbau eines regionalen Netzwerks für ein gezieltes Recruiting von Menschen mit Behinderungen wird vorangetrieben (bspw. mit Berufsförderwerken, Förderschulen, Werkstätten für behinderte Menschen, Selbsthilfegruppen, Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Kommunen). |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Entwicklung der Anzahl an Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Partizipation |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Personalreferat des Landespolizeipräsidiums |
| Laufzeit | Daueraufgabe |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Die Schwerbehindertenvertretung werden bei Jobmessen stärker eingebunden. Zusätzliches Informationsmaterial wird interessierten Bewerbenden im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt. Der Aufbau eines regionalen Netzwerkes ist dort, wo noch nicht vorhanden, bereits in Planung. |

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.3-05 Erstellen einer Broschüre „Die Justiz in Niedersachsen als Arbeitgeberin für Menschen mit Behinderungen“

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 3 Allgemeine Grundsätze, Art. 8 Bewusstseinsbildung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung |
| Vorgehen | <p>Es wird eine an Menschen mit Behinderungen gerichtete Broschüre erstellt, die die vielfältigen Tätigkeiten in der Niedersächsischen Justiz vorstellt und zu Einstellungsverfahren sowie Ausbildung/Studium informiert. Auf diese Weise sollen Menschen mit Behinderungen zu einer Bewerbung in der Justiz ermutigt werden. Hier sollen vor allem auch Frauen mit Behinderungen angesprochen werden.</p> <p>Die Broschüre wird in Leichte Sprache übersetzt. Zudem wird eine Übersetzung in Braille und Gebärdensprache geprüft.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Broschüre „Die Justiz in Niedersachsen als Arbeitgeberin für Menschen mit Behinderungen“ ist veröffentlicht. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit, Partizipation, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Justizministerium, Referat 102 Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften |
| Laufzeit | 2024 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 1 |

Handlungsfeld 5: Arbeit

Erläuterung | Die Umsetzung der Maßnahme ist für 2026 geplant.

5.3-06 Information der Personaldienststellen der Ressorts und der StK zu den Unterstützungsleistungen des Integrationsamtes und zum Budget für Arbeit

Bezug zur UN-BRK | Art. 27 Arbeit und Beschäftigung;
Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 61

Vorgehen | Die Ressorts und die StK werden in Rahmen einer Besprechung der Personalreferentinnen und Personalreferenten über die Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes bei der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen sowie über das Budget für Arbeit informiert.

Kriterien für die Überprüfbarkeit | Die Information im Rahmen der Personalreferentenbesprechung hat stattgefunden.

Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung,
Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für
Menschen mit Behinderungen und Referatsgruppe Z/1
Organisation und Personalmanagement

Laufzeit | Anfang 2025 bis Ende 2025

Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Sachstand | 4

Handlungsfeld 5: Arbeit

Erläuterung

Die Information hat im Rahmen der Personalreferentenbesprechung am 30.10.2024 stattgefunden.

5.4-01 Öffentlichkeitsarbeit für das Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“

Bezug zur UN-BRK

Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Vorgehen

Mit dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“ wird die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen gefördert. Arbeitgebende, die neue und unbefristete Arbeitsplätze für besonders betroffene Schwerbehinderte schaffen, können eine arbeitsplatzbezogene Förderung erhalten. Die Förderung basiert auf einem niedrigschwengigen Antragsverfahren. Die Einstellung von schwerbehinderten Menschen wird durch finanzielle Anreize attraktiver. Vielen Arbeitgebenden ist dieses leicht zugängliche Arbeitsmarktprogramm noch nicht bekannt. Es werden daher barrierefreie Flyer erstellt, die von den Integrationsfachdiensten (IFD) und den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) verteilt werden oder bei Infoveranstaltungen und Netzwerktreffen ausgelegt werden können.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Erstellung, Verbrauch und Nachfrage der Flyer

Querschnittsthemen

Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen

Laufzeit

sofort bis 31.12.2024 (Erstauflage)

Handlungsfeld 5: Arbeit

| | |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Vor der Erstellung des Flyers werden die Förderkonditionen des Programms weiterentwickelt (siehe Maßnahme 5.4-02). |

5.4-02 Weiterentwicklung des Arbeitsmarktprogramms „Arbeit ohne Hindernisse“

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffern 13, 41 und 61 |
| Vorgehen | Die Fördervoraussetzungen und -kriterien bei dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“ werden auf Weiterentwicklungsbedarfe überprüft. Dabei werden die Bedarfe von Menschen mit Schwerbehinderungen, die auf dem Arbeitsmarkt doppelt benachteiligt sind, (z. B. Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Beschäftigte im Niedriglohnsektor) besonders in den Fokus genommen. Die so ermittelten Handlungsbedarfe werden im nächsten Schritt in die Förderpraxis umgesetzt. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Das Arbeitsmarktprogramm ist angepasst bzw. weiterentwickelt. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |

Handlungsfeld 5: Arbeit

| | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Laufzeit | sofort bis 31.12.2026 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Ein Arbeitsentwurf für die Weiterentwicklung des Arbeitsmarktprogramms liegt vor. |

5.5-01 Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gründung von Inklusionsbetrieben

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 27 Arbeit und Beschäftigung |
| Vorgehen | <p>In Folge einer proaktiven Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes in Zusammenarbeit mit der NBank kommt es zu einer verstärkten Gründung von Inklusionsbetrieben.</p> <ul style="list-style-type: none">– Durchführung von Informationsveranstaltungen an den sechs Standorten der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber,– Erstellung einer Landkarte zum betrieblichen Inklusionsgeschehen in Niedersachsen,– Stand auf der HannoverMesse zum Thema Inklusionsbetriebe,– Erstellung eines Informationsfilms für die Internetpräsenz,– Anzeigenkampagne |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Sechs Informationsveranstaltungen, ein Messeinformationsstand und eine Anzeigenkampagne sind durchgeführt worden, eine Landkarte zum betrieblichen Inklusionsgeschehen ist erstellt und ein Informationsfilm ist online verfügbar. |

Handlungsfeld 5: Arbeit

| | |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | sofort bis 31.12.2026 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden, die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | <p>Durchführung von Informationsveranstaltungen an den sechs Standorten der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA): Die Auftaktveranstaltung ist für Dezember 2025 geplant.</p> <p>Erstellung einer Landkarte zum betrieblichen Inklusionsgeschehen in Niedersachsen: Die <u>Landkarte</u> ist auf den Internetseiten der NBank abrufbar. Der Datenbestand wird fortlaufend gepflegt (Ergänzung neuer Inklusionsbetriebe und Ansprechpersonen).</p> <p>Stand auf der Hannover-Messe 2025 zum Thema Inklusionsbetriebe: Die Beratung erfolgte durch die NBank.</p> <p>Erstellung eines Informationsfilmes für die Internetpräsenz: Im Juli 2025 wurde eine Agentur beauftragt. Der Film wird voraussichtlich im Oktober 2025 veröffentlicht.</p> <p>Anzeigenkampagne: Der Start ist für Ende 2025/Anfang 2026 geplant.</p> |

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.6-01 Die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen wird im Rahmen einer Lenkungsgruppensitzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen (FKI) thematisiert

Bezug zur UN-BRK

Art. 27 Arbeit und Beschäftigung;
Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 61

Vorgehen

Das Thema „Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen“ wird im Rahmen einer Lenkungsgruppensitzung der FKI unter Teilnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2025 als ein Impuls vorgestellt. Mit fachlichem Input des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Referat 102) und des Niedersächsischen Kultusministeriums (Ausbildungsmodelle für Menschen mit Behinderungen) werden Unterstützungsmöglichkeiten des Landes zur Sicherung und Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit präsentiert (u. a. Budget für Arbeit) und ggf. gute Praxisbeispiele vorgestellt und diskutiert.

Die Landesregierung berichtet darüber hinaus im Zwischen- und Abschlussbericht zur „Fachkräftestrategie der Niedersächsischen Landesregierung für die Legislaturperiode 2022–2027“ öffentlichkeitswirksam über Maßnahmen des Landes zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt (ggf. mit Praxisbeispiel/en).

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Durchführung einer Lenkungsgruppensitzung der FKI u. a. zum Thema „Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen“ im Jahr 2025

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung

Handlungsfeld 5: Arbeit

| | |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 501 Arbeitsmarktpolitik |
| Laufzeit | sofort bis März 2027 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | <p>Im Rahmen der 31. Lenkungsgruppensitzung der FKI am 27.08.2025 wurde das Thema „Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen“ unter Teilnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vorgestellt und diskutiert. Input zu Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben erfolgte durch das Fachreferat Inklusion sowie das Niedersächsische Integrationsamt beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Zu inklusiven Wegen in Ausbildung und Arbeit informierte das MK.</p> <p>Im „<u>Zwischenbericht zur Fachkräftestrategie der Niedersächsischen Landesregierung für die Legislaturperiode 2022–2027</u>“ wurde öffentlichkeitswirksam über Maßnahmen des Landes zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt nebst Praxisbeispiel berichtet. Siehe Seite 15–16 in der Langfassung des Berichtes.</p> <p>Weitere Praxisbeispiele sind auf der Internetseite der <u>Fachkräfteinitiative Niedersachsen</u> veröffentlicht.</p> |

Handlungsfeld 6: Wohnen

6.1-01 Bauordnungsrechtliche Anforderungen zur Barrierefreiheit im Spiegel des kostengünstigen Wohnungsbaus und der UN-BRK

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft |
| Vorgehen | Einrichtung einer interdisziplinären Projektgruppe mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, die Lösungen erarbeitet, wie kostengünstiges Bauen und Wohnen im Einklang mit der UN-BRK stehen kann. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Projektgruppentreffen und Abschlussbericht |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Abteilung 6 Städtebau und Wohnen |
| Laufzeit | 2025 bis Ende 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltssmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | In der Projektgruppe wird erarbeitet, ob es praxisorientierte Modifikationen bezüglich des § 49 der Niedersächsischen Bauordnung und/oder den Technischen Baubestimmungen zur DIN 18040 geben könnte, die vertretbar und empfehlenswert sind mit Blick auf die dringende Notwendigkeit, mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. |
| | Vertretungen aus dem Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V. (vdw), der Architektenkammer Niedersachsen (Beratungsstelle für barrierefreies Bauen), dem |

Handlungsfeld 6: Wohnen

Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., dem Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (NIR), dem Landeskoppetenzzentrum für Barrierefreiheit (LKB) sowie weitere Planende nehmen an der Projektgruppe teil.

6.2-01 Sensibilisierung von Bauaufsicht und Bauherren bzgl. Barrierefreiheit

Bezug zur UN-BRK

Art. 9 Zugänglichkeit,
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft;
Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 20

Vorgehen

Verstärkte Sensibilisierung von Bauaufsichtsbehörden und Bauherren bzgl. der Barrierefreiheit im Zuge von anlassbezogenen Sachverhalten, die im Einzelfall von Bauherren bzw. Bauaufsichtsbehörden an das für Bauen zuständige Ministerium herangetragen werden.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Es werden jährlich drei Bauaufsichtsbehörden sensibilisiert.

Ideengebende

Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen.

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Abteilung 6 Städtebau und Wohnen

Laufzeit

2025 bis Ende 2027

Finanzierung

Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 6: Wohnen

Sachstand

2

Erläuterung

Von den unteren Bauaufsichtsbehörden werden unterschiedliche Fragestellungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit an die oberste Bauaufsichtsbehörde herangetragen. Bei der Beratung wird insbesondere ein Augenmerk auf die Einhaltung des § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und die als Technische Baubestimmungen eingeführten DIN 18040-1 und 18040-2 gelegt.

Handlungsfeld 7: Mobilität

7.1-01 Datenerhebung zur Mobilität von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 20 Persönliche Mobilität |
| Vorgehen | Datenerhebung zur Mobilität von Menschen mit Behinderungen werden in Niedersachsen im Rahmen von Fahrgastbefragungen, Befragungen von Menschen mit Behinderungen durch die Sozialverbände, auf Grundlage vorhandenen Datenmaterials (Statistisches Landes-/Bundesamt) und sonstiger zugänglicher Quellen regelmäßig (z. B. im Rahmen von Runden Tisch-Gesprächen) zusammengetragen und fortgeschrieben. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Vorlage des Datenmaterials zum vorgegebenen Stichtag. Regelmäßige Erhebung und Auswertung. Mindestens zwei Erhebungen: die Erste in 2024/2025, die Letzte in 2027. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit, Daten und Statistik |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 44 Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr |
| Laufzeit | Ende 2024 bis Ende 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 1 |

Handlungsfeld 7: Mobilität

Erläuterung

Die Erhebung von Nutzerdaten ist in Vorbereitung. Basis bilden die Daten des Personenkreises mit festgestelltem Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.

Das weitere Vorgehen wird im Rahmen des Runden Tisch-Gespräches „Taxi“, das bereits etabliert ist, abgestimmt. Die nächste Sitzung findet voraussichtlich im Herbst 2025 statt.

7.2-01 Reiseinformationssysteme berücksichtigen Barrierefreiheit

Bezug zur UN-BRK

Art. 9 Zugänglichkeit,
Art. 20 Persönliche Mobilität;
Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 19

Vorgehen

Reiseinformationssysteme enthalten Informationen zum barrierefreien Reisen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Hierzu sollen soweit technisch möglich und finanziell abbildbar die Reiseinformationen (z. B. Hinweise in Bussen und Bahnen, in Bahnhöfen und im Internet) sowohl in Schrift als auch in Sprache gegeben werden können. Bspw. Leichte Sprache, Ansagen neben dem Text usw.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Zählbare und nutzbare Informationen liegen zum 31.12.2027 vor.

Statische Reiseinformationen (Hinweistafeln) enthalten die genannten Informationen.

App- und computerbasierte Reiseinformationssysteme enthalten Informationen zur Barrierefreiheit im ÖPNV.

Handlungsfeld 7: Mobilität

| | |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 44 Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr |
| Laufzeit | 2025 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Die Maßnahme wird von den Aufgabenträgern des ÖPNV im Rahmen des barrierefreien Aus- und Umbaus des ÖPNV mitgedacht und, soweit technisch möglich und finanziell abbildungbar, umgesetzt. |

7.3-01 Erstellung einer Checkliste in Verbindung mit Bereitstellung einer IT-Unterstützung

| | |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 20 a |
| Vorgehen | Um eine (einheitliche) Bestandsaufnahme vornehmen zu können, wird eine Checkliste sowie eine IT-Unterstützung zur Erfassung und Darstellung der Informationen zur Barrierefreiheit in den Landesliegenschaften erstellt. Diese werden die Grundlage für die Erfassung durch die hausverwaltenden Dienststellen sein. |

Handlungsfeld 7: Mobilität

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Checkliste liegt vor und wird von den Dienststellen angewendet, Stand der Erfassung |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Finanzministerium, Referat 21 Grundsatzangelegenheiten des staatlichen Hochbaus, Bauhaushalt (Epl. 20) |
| Laufzeit | 2025 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Die Checkliste wurde im Entwurf erstellt. Derzeit erfolgt die inhaltliche Abstimmung mit der IT-Anwendung. Um einheitliche Daten und die Einhaltung des Zeitplanes sicherstellen zu können, wird empfohlen die Bestandsaufnahme nicht durch die hausverwaltenden Dienststellen, sondern (unter fachkundiger Anleitung des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen) durch freiberuflich Tätige durchzuführen. |

7.3-02 Überprüfung der örtlichen Brandschutzkonzepte im Hinblick auf die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Behinderungen

| | |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 3 Allgemeine Grundsätze, Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen, Art. 8 Bewusstseinsbildung, Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 17 Schutz der Unversehrtheit der Person |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Handlungsfeld 7: Mobilität

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgehen | Im Hinblick auf die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Behinderungen wird eine Überprüfung der örtlichen Brandschutzordnungen unter Einbindung des arbeitsmedizinischen Dienstes veranlasst. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Alle Dienststellen verfügen über ein örtliches, barrierefreies Brandschutzkonzept. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Justizministerium, Referat 102 Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften und Referat 304 Sicherheit, Belegungssteuerung, Bauangelegenheiten |
| Laufzeit | 2024 bis 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Ein entsprechender Erlass mit Erläuterungen und Hinweisen zur Überprüfung der örtlichen Brandschutzordnungen liegt im Entwurf vor und wird intern abgestimmt. |

Handlungsfeld 7: Mobilität

7.4-01 Förderung der Einrichtung von „Toiletten für alle“

| | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 20 Persönliche Mobilität |
| Vorgehen | <p>Im Rahmen der geplanten Neuaufstellung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung“ wird Kommunen ab 2025 die Möglichkeit gegeben, eine Förderung für die Ausstattung geeigneter Räume als „Toilette für alle“ zu erhalten. Eine so genannte „Toilette für alle“ ist eine geräumige Pflegetoilette, die u. a. ausgestattet ist mit einer höhenverstellbaren Pflegeliege und einem Patientenlifter für den rücksenschonenden Transfer vom Rollstuhl auf die Liege. In Niedersachsen sind nach Angaben des Vereins INTENSIVkinder Niedersachsen derzeit nur 15 dieser Toiletten vorhanden.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in mehreren Schritten: Zunächst muss die o. g. Richtlinie mit der Möglichkeit, Förderaufrufe für bestimmte Schwerpunkte zu veröffentlichen, für die Jahre 2025 bis 2029 neu aufgestellt werden. Danach ist in Abstimmung mit INTENSIVkinder Niedersachsen e. V. und dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) als Bewilligungsbehörde der Förderaufruf vorzubereiten.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Förderaufruf für den Bau und die Ausstattung von „Toiletten für alle“ ist veröffentlicht, Anzahl der bewilligten Anträge von Kommunen |

Handlungsfeld 7: Mobilität

| | |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 2025 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | Der Förderaufruf wurde am 10.07.2025 veröffentlicht. Anträge auf Bezugnahme der Ausstattung mit der „Toilette für alle“ können beim LS gestellt werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts. Weiterführende Informationen zur Förderrichtlinie und zum Förderaufruf finden Sie hier . |

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

8.1-01 Förderung Barrieren reduzierender Baumaßnahmen in Frauenhäusern

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 35 a |
| Vorgehen | Es existieren aktuell 46 vom Land geförderte Frauenhäuser in Niedersachsen. Damit alle Frauenhäuser in Niedersachsen für von Gewalt betroffene Frauen mit Behinderungen zugänglich sind, werden Anbau- und Umbaumaßnahmen gefördert, die den barrierefreien Zugang und die Nutzung der jeweiligen Einrichtung für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ermöglichen beziehungsweise verbessern. Förderfähig sind zum Beispiel barrierefreie Bäder und unterfahrbare Küchen, Rampen für den Außenbereich und verbreiterte Türen für Rollstuhlfahrerinnen. Durch die Baumaßnahmen soll die Zahl der Frauenhäuser, die barrierefreie Schutzplätze vorhalten, deutlich erhöht werden. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl barrierefreier Frauenhäuser |
| Ideen gebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 202 Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Prostituiertenschutzgesetz |
| Laufzeit | Daueraufgabe |

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

| | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzierung | Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | <p>Die Förderung (kleinerer) Barrieren reduzierender Umbaumaßnahmen in Frauenhäusern erfolgt nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltssordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit dem Landesanteil der Glücksspielabgabe gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und der Spielbankabgabe nach § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Spielhallengesetz für die Förderung von Projekten im sozialen und gesundheitlichen Bereich. Die Anzahl der Frauenhäuser in Niedersachsen hat sich auf 47 erhöht, da in Holzminden ein weiteres Frauenhaus mit acht Plätzen eröffnet wurde. In 18 Frauenhäusern wurden bereits Maßnahmen zur Barrierefreiheit gefördert.</p> |

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

8.1-02 Bereitstellung von Informationsmaterialien in Leichter Sprache im Bereich „Gewalt gegen Frauen“

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 6 Frauen mit Behinderungen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 14 a |
| Vorgehen | Um eine inklusive Beratung und Hilfe zu ermöglichen, sprechen Beratungs- und Hilfeangebote durch Broschüren und Flyer in Leichter Sprache sowie Internetseiten gewaltbetroffene Frauen mit einer Behinderung zielgruppengerecht an. Zu diesem Zweck werden Materialien in Leichter Sprache erstellt und online zur Verfügung gestellt. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Zahl der veröffentlichten Flyer und Broschüren in Leichter Sprache |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 202 Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Prostituiertenschutzgesetz |
| Laufzeit | Daueraufgabe |
| Finanzierung | Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. |
| Sachstand | 1 |

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

Erläuterung

Im November 2025 wird die Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention ihre Arbeit aufnehmen. Im Rahmen der Tätigkeit der Koordinierungsstelle ist die Erstellung von Informationsmaterialien in Leichter Sprache geplant.

8.2-01 Ausbau digitaler und hybrider Bildungsangebote im Rahmen der Jugendarbeit

Bezug zur UN-BRK

Art. 7 Kinder mit Behinderungen,
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Vorgehen

Jugendarbeit als gesetzlicher Auftrag regelt in § 11 SGB VIII klar, dass jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung erforderliche Angebote der Jugendarbeit zu Verfügung zu stellen sind. Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 wird dieser gesetzliche Auftrag insofern weiter konkretisiert, als dass in § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII dargelegt ist, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden soll.

Im Rahmen der Bildungsveranstaltungen und Juleica-Schulungen, die von den Jugendverbänden durchgeführt werden, ist in Teilen eine hybride oder digitale Teilnahme möglich. Digitale bzw. hybride Veranstaltungen sollen vermehrt geplant werden, um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besser zu beteiligen. Positive Beispiele der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit dienen der Orientierung.

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Juleica ist die Bezeichnung für einen bundesweit einheitlichen Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Er dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaberinnen und Inhaber. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der durchgeführten digitalen oder hybriden Bildungsveranstaltungen |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 302 Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit |
| Laufzeit | Daueraufgabe |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | In 2024 sind wurden 41 Bildungsveranstaltungen digital oder hybrid durchgeführt. Im Vorjahr waren es 26. |

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

8.2-02 Regelmäßige Schulung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zu Themen der inklusiven Jugendarbeit

Bezug zur UN-BRK

Art. 7 Kinder mit Behinderungen,
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft,
Art. 24 Bildung,
Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben,
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Vorgehen

Auch die Kinder- und Jugendarbeit steht in ihren verschiedenen Angebotsformen wie Jugendverbänden, Offener Kinder- und Jugendarbeit in Jugendzentren oder Jugendtreffs, mobilen Angeboten, Kursangeboten, Freizeiten, Fahrten und Lagern vor der Aufgabe, den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft gerecht zu werden.

Dabei geht es um Sichtbarkeit von Angeboten, den Abbau von Barrieren, die Qualifizierung und Sensibilisierung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Netzwerkarbeit und die Bearbeitung institutioneller Schnittstellen zwischen Jugendhilfe/Jugendarbeit und den Strukturen, in denen sich junge Menschen mit Beeinträchtigungen bewegen.

Diese Maßnahme soll mit Fachtagen und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Fortbildungsprogramms des Landesjugendamtes dazu beitragen, den Fachdiskurs in der niedersächsischen Jugendarbeit voranzubringen, Fachkräfte aus unterschiedlichen Systemen zu sensibilisieren und zu vernetzen und Impulse für die praktische Umsetzung einer inklusiven Jugendarbeit bei den Trägern und in den Angeboten zu geben.

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Zielgruppe sind insbesondere Fachkräfte aus der Jugendarbeit, Fachkräfte aus der Arbeit mit jungen Menschen mit Beeinträchtigungen, Vertreterinnen und Vertretern von Netzwerken und Dachorganisationen aus Jugendarbeit und Eingliederungshilfe.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | <ol style="list-style-type: none">1. Es finden regelmäßig konkrete Fortbildungsangebote zur inklusiven Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Koordination des Landesjugendamtes statt (ca. eine Veranstaltung pro Jahr).2. Es werden Themen der inklusiven Weiterentwicklung der Jugendarbeit bei größeren Tagungen und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die durch das Landesjugendamt verantwortet oder begleitet werden, bearbeitet (ein bis drei Programmpunkte bei Netzwerktagungen und Arbeitstreffen).3. Es gibt Teilnehmende aus der niedersächsischen Kinder- und Jugendarbeit und der Eingliederungshilfe bzw. von Trägern von Angeboten/Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen an den Veranstaltungen des Landesjugendamtes. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Partizipation, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 302 Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit |
| Laufzeit | Daueraufgabe |

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

| | |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Im Rahmen des Fortbildungsprogramms, der Fachtagungen und Netzwerkveranstaltungen des Landesjugendamtes wird die inklusive Weiterentwicklung der Jugendarbeit in den Blick genommen. U. a. richteten das Landesjugendamt Niedersachsen, der Regionsjugendring Hannover e. V. und die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. am 29.10.2024 gemeinsam den Fachtag für Akteurinnen und Akteure der Jugendarbeit und der Eingliederungshilfe „Inklusion – Einfach machen!?” aus. |

8.3-01 Vollerhebung der Leistungsangebote für Eltern mit Behinderungen nach § 78 Abs. 3 SGB IX

| | |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 23 Achtung der Wohnung und der Familie; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 43 |
| Vorgehen | <p>Es findet eine Vollerhebung statt, die u. a. folgende Bausteine beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none">– Auswertung der Datenbanken,– Umfrage bei den herangezogenen kommunalen Körperschaften zu Leistungsangeboten innerhalb und außerhalb des SGB IX, die für die Elternassistenz genutzt werden, mit Unterscheidung nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz,– Umfrage zum Bedarf an solchen Angeboten, mit Unterscheidung nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz,– Erstellen einer „Versorgungslandkarte“ |

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Abschluss der Vollerhebung bei allen herangezogenen Kommunen durch Erstellen einer „Versorgungslandkarte“ |
| Querschnittsthemen | Daten und Statistiken |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 01.01.2025 bis 31.12.2027 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Die Datenerhebung wird durch Implementierung eines BI-Tools für die Eingliederungshilfe vorbereitet. Ein BI-Tool ist eine bestimmte Software zur Datenanalyse. |

8.4-01 Schaffung von Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

| | |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 7 Kinder mit Behinderungen |
| Vorgehen | Es werden Angebote geschaffen, die zur Qualifizierung und Bewusstseinsbildung von Fachkräften in der Verwaltung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe für Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sensibilisieren und qualifizieren. Neben der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist auch das direkte Lernen voneinander wichtig. Eingliederungshilfe trifft auf Kinder- und Jugendhilfe. |

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Entsprechende Angebote sind eingeführt. Kooperationen kommen zum Einsatz. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 301 Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe |
| Laufzeit | Daueraufgabe |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Bereits seit vielen Jahren bietet das Landesjugendamt verschiedene Fortbildungen für Fachkräfte im Tätigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe an. Perspektivisch ist eine Angebotsausweitung angedacht, insbesondere um Gelingensbedingungen für die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Minderjährige und der Kinder- und Jugendhilfe „unter einem Dach“ zu schaffen. Es wurden zudem für das kommende Haushaltsjahr gesonderte Haushaltsmittel für die Fort- und Weiterbildung der kommunalen Verfahrenslosen beantragt, um eine Qualitätsentwicklung zu erzielen. |

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

9.1-01 Förderung von Barrierefreiheit in hausärztlichen Bestandspraxen

| | |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | <p>Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 22 Achtung der Privatsphäre, Art. 25 Gesundheit; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 58</p> |
| Vorgehen | <p>Das Land gewährt Zuwendungen mit dem Zweck, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in hausärztlichen Bestandspraxen zu fördern. Fördermaßnahmen zur Barrierefreiheit sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Anschaffung höhenverstellbarer Untersuchungsmöbel,– Bauliche Änderungen, um Praxisräume auch für Rollstuhlfahrende zugänglich zu machen,– Etablierung barrierefreier Kommunikationsmittel in der Praxis,– Bauliche Änderungen für rollstuhlgerechtes WC,– Orientierungshilfen für Sehbehinderte,– Orientierungshilfen für Hörgeschädigte,– Vorkehrungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen,– Maßnahmen zur Schaffung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen <p>Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) als Erstempfänger informiert die potenziell für die Förderung in Frage kommenden hausärztlichen Bestandspraxen (Letztempfänger). Die Höhe der Zuwendung beträgt max. 50.000 Euro je hausärztlicher Bestandspraxis, bei einem Eigenanteil von 10 Prozent der Fördersumme. Insgesamt stehen für das Förderprogramm rund 800.000 Euro im Jahr 2024 bereit. Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS).</p> |

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

| | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Zahl der Hausarztpraxen, die eine Förderung erhalten und Zahl der konkret umgesetzten Maßnahmen |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 403 Ambulante medizinische Versorgung nach SGB V, gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung |
| Laufzeit | sofort bis 31.12.2024 |
| Finanzierung | Es sind Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | In 63 Bestandspraxen konnten beispielsweise höhenverstellbare Untersuchungsliegen, automatische Türen, barrierefreie WC-Anlagen, behindertengerechte Parkplätze und Rampen sowie Treppenlifte angeschafft werden. |

9.2-01 Austausch und Information zur Barrierefreiheit von Arztpraxen

| | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Artikel 9 Zugänglichkeit, Artikel 25 Gesundheit; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 58 |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgehen | Im Bedarfsplan für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) ist das Ziel definiert, eine weitestgehend barrierefreie ärztliche bzw. psychotherapeutische Versorgung in allen Arztgruppen anzubieten. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung tauscht sich im Rahmen der Bedarfsplanung regelmäßig mit der KVN über den Stand der Barrierefreiheit und die Anzahl der barrierefreien Arztpraxen in Niedersachsen aus, um konkrete Handlungsbedarfe zu ermitteln. Möglichkeiten der systematischen Datenerhebung durch die KVN werden erörtert und Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache anlassbezogen beteiligt. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Im Rahmen der Bedarfsplanung fanden regelmäßige Gespräche zur Umsetzung der Barrierefreiheit statt. Handlungsbedarfe sind ermittelt. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 403 Ambulante medizinische Versorgung nach SGB V, gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung |
| Laufzeit | 2024 bis 2026 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

Erläuterung

Im Rahmen der Bedarfsplanungen findet fortlaufend ein Austausch über weitere Bedarfe der Barrierefreiheit und der laufenden Umsetzungsprozesse statt. Ferner besteht ein Kontakt mit der Niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Landeskoppetenzzentrum für Barrierefreiheit.

9.3-01 Aufbau Gemeindepsychiatrischer Zentren (GPZ)

Bezug zur UN-BRK

Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft,,
Art. 25 Gesundheit

Vorgehen

GPZ in Niedersachsen verknüpfen die Ressourcen regional bestehender Anbieter und Funktionen, um eine ambulante, teambasierte, multiprofessionelle und mobil-aufsuchende psychiatrische Versorgung sicherzustellen. Zielgruppe sind erwachsene Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen (Severe Mental Illness – SMI) sowie hohem und komplexem Unterstützungsbedarf, die vorübergehend oder auf Dauer die erforderlichen Leistungen nicht selbst beschaffen und koordinieren. Für die Gestaltung solcher GPZ hat das für Gesundheit zuständige Ministerium einen Standard mit Definition, Checkliste und Modelltreue-Skala vorgelegt.

Durch Veranstaltungen, persönliche Ansprache und die Arbeit des Landesfachbeirates Psychiatrie Niedersachsen werden die Akteurinnen und Akteure in den Sozialpsychiatrischen Verbünden unterstützt, dieses Modell auch in ihrer Versorgungsregion umzusetzen. Beteiligt sind Leistungsanbietende, die in der Versorgung von Menschen mit SMI engagiert sind. Insbesondere kommen in Betracht: fachärztliche und psychotherapeutische Praxen oder Medizinische

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Versorgungszentren, psychiatrische Krankenhäuser mit Institutsambulanzen und ggf. Stationsäquivalenter Behandlung, Sozialpsychiatrische Dienste, Sozio- und Ergotherapeuten, Anbieter von häuslicher psychiatrischer Pflege, Eingliederungshilfe, tagestrukturierenden Angeboten, psychiatrischer Rehabilitation, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten und qualifizierter Expertise aus Erfahrung sowie Beratungsstellen, Krisendienste und Selbsthilfeorganisationen. Die Kooperation der beteiligten Anbietenden ist vertraglich geregelt. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der Versorgungsregionen, in denen ein GPZ existiert. Bis 2027 existiert ein GPZ an acht Standorten in Niedersachsen. |
| Querschnittsthemen | Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 103 Psychiatrie |
| Laufzeit | ab 2024 (Daueraufgabe) |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Im Zuge der Umsetzung des Landespsychiatrieplans sind insgesamt einzelne GPZ eingerichtet worden oder in Planung. |

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

9.3-02 Der Landespatientenschutz – für alle gleichberechtigt erreichbar

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 25 Gesundheit |
| Vorgehen | Es wird ein barrierefreier Flyer in Leichter Sprache erstellt, der die Aufgaben und Erreichbarkeit des Landespatientenschutzes erläutert und der Zielgruppe an geeigneten Orten niedrigschwellig angeboten wird. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Der barrierefreie Flyer ist erstellt und verteilt. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Landespatientenschutzbeauftragte |
| Laufzeit | 2024 bis Ende 2025 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | Der Info-Flyer zur Arbeit des Landespatientenschutzes „ <u>Der Niedersächsische Landespatientenschutz – Wir sind für Sie da!</u> “ wurde in Leichte Sprache übersetzt. Beide Versionen des Flyers stehen zum Download auf der Internetseite des Sozialministeriums zur Verfügung. Die Flyer werden auf Anforderung auch postalisch versandt sowie bei Veranstaltungen ausgelegt. |

Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport

10.1-01 Implementierung von Inklusionscoaches im organisierten Sport

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | Das Bekenntnis zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird umgesetzt durch die Implementierung von hauptberuflichen Inklusionscoaches in den Strukturen des organisierten Sports (Sportvereine, Sportbünde, Sportregionen, Fachverbände). |
| | Im Rahmen von zu erstellenden Aktionsplänen Inklusion im Sport geben sie Auskunft über regional bestehende Netzwerke und Angebote, unterstützen bei der Weiterentwicklung, schaffen neue Angebote und Veranstaltungen und wirken mit bei der Öffentlichkeitsarbeit. |
| | Aufzulegende Förderprogramme unterstützen die Sportbünde, Sportvereine und Fachverbände bei der Entwicklung und Umsetzung inklusiver Angebote, einschließlich der Sicherstellung der Beförderung zu den Angeboten und zurück. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der Inklusionscoaches |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung |

Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport

| | |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat ES Sport, Internationale Partnerschaften, Heimatvertriebene und Kulturpreis Schlesien |
| Laufzeit | Daueraufgabe |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Einige Sportbünde haben Aktionspläne erstellt oder sind im Prozess der Erstellung. Die Bereitschaft zur Anstellung von hauptberuflichen Inklusionscoaches in den Mitgliedsstrukturen und Gliederungen ist vereinzelt vorhanden und teilweise im Prozess der Stellenausschreibung. Die unterstützenden Förderprogramme sind noch nicht umgesetzt, da sich der LandesSportBund Niedersachsen e. V. aktuell in einem Transformations- und Strukturentwicklungsprozess befindet. |

10.1-02 Ausweitung inklusiver Bildungsangebote im organisierten Sport

| | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | In Aus- und Fortbildungen von Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainern und jungen Menschen (Juleica) werden ab 2027 Pflichtmodule zur Inklusion im Sport aufgenommen. Die notwendigen Konzeptionen erstellen der LandesSportBund Niedersachsen e. V. und seine Fachverbände bis 2026 in den jeweiligen Lizenzstufen in Form von Modulen. |

Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport

| | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Juleica ist die Bezeichnung für einen bundesweit einheitlichen Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Er dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaberinnen und Inhaber.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | <p>LandesSportBund Niedersachsen e. V. mit dem „Masterplan Inklusion im niedersächsischen Sport“ und dem Handout mit den handlungsleitenden Kriterien für Inklusion: Partizipation – Barrierefreiheit – Selbstbestimmung – Kooperationsfähigkeit – Wertschätzende Haltung</p> |
| Ideen gebende | <p>Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.</p> |
| Querschnittsthemen | <p>Partizipation</p> |
| Zuständigkeit | <p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat ES Sport, Internationale Partnerschaften, Heimatvertriebene und Kulturpreis Schlesien</p> |
| Laufzeit | <p>2024 bis Ende 2027</p> |
| Finanzierung | <p>Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden.</p> |
| Sachstand | <p>2</p> |
| Erläuterung | <p>Die handlungsleitenden <u>Kriterien für Inklusion</u> sind veröffentlicht und dienen zur Orientierung in den Aus- und Fortbildungen des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. und seiner Fachverbände.</p> |

Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport

10.2-01 Förderung des Baus, der Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen mit dem Ziel der Barrierefreiheit

| | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 68 a |
| Vorgehen | Barrierefreie Sportstätten für die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen sind die Voraussetzung zur Teilnahme und Teilhabe am Sport in der Gesellschaft. Dazu wird die Förderung barrierefreier Sportstätten offensiv ausgeweitet, um die Erreichbarkeit, die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit der barrierefreien Sportstätten umzusetzen, u. a. durch eine Beteiligung der Expertise von Nutzenden mit und ohne Behinderungen. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Ein „Handlungsleitfaden für barrierefreie Sportstätten“, erstellt vom LandesSportBund Niedersachsen e. V. im Rahmen des „Masterplan Inklusion im niedersächsischen Sport“ ist bis 2027 veröffentlicht. Erforderliche DIN-Normen sind angepasst. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, im Rahmen der Inklusionskonferenz und über die digitale Ideenbox vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat ES Sport, Internationale Partnerschaften, Heimatvertriebene und Kulturpreis Schlesien |

Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport

| | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Laufzeit | Daueraufgabe |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | <p>Die Förderung vereinseigener barrierefreier Sportstätten ist umgesetzt durch die Richtlinienänderung und die Aufnahme von Barrierefreiheit in den Zukunftscheck bei der Beantragung. Sie soll weiterhin offensiv ausgeweitet werden. <u>Der Handlungsleitfaden für barrierefreie Sportstätten</u> ist veröffentlicht.</p> <p>Die Landesregierung hat im Jahr 2025 zur Stärkung der niedersächsischen Sportinfrastruktur ein Sportstätteninvestitionsprogramm in Höhe von 25 Millionen Euro aufgelegt. Die Förderung des kommunalen Sportstättenbaus erfolgt auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung der Bäderinfrastruktur (<u>Nds. MBl. Nr. 219</u>). Bei der Entscheidung über die Förderung wird u. a. der Abbau von Barrieren berücksichtigt.</p> |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.1-01 Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | Bei der nächsten Novellierung des NDSchG wird in den Blick genommen, dass die Regelungen im Einklang mit der UN-BRK stehen. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Beauftragung zur Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes ist erfolgt. |
| Ideen gebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 34 Museen, Denkmalpflege und Kulturgutschutz |
| Laufzeit | 2026 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltssmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 0 |
| Erläuterung | In der aktuellen Legislaturperiode wird das NDSchG angepasst und zu einem späteren Zeitpunkt novelliert. |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.1-02 Novellierung des Niedersächsischen Kulturfördergesetzes (NKultFöG)

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | Das NKultFöG adressiert bereits jetzt das Ziel einer inklusiven Gesellschaft. Die diskriminierungs- und barrierefreie kulturelle Teilhabe soll durch die Kulturförderung ermöglicht und gestärkt werden. Die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird explizit aufgeführt (vgl. § 4 und § 5). Das NKultFöG ist in der derzeitigen Fassung seit dem 06.07.2022 in Kraft und wird hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüft. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Auftragsvergabe zur Überprüfung des NKultFöG |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 31 Grundsatzangelegenheiten der Kultur und der Kulturförderung |
| Laufzeit | 2026 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 0 |
| Erläuterung | Über den Zeitpunkt der Novellierung des NKultFöG ist bislang nicht entschieden worden. |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.2-01 Qualifizierung von Unterrichtenden für mehr inklusive Angebote im Musikschulbereich

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | Pädagogisch und künstlerisch arbeitende Musikerinnen und Musiker werden für die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen sensibilisiert und befähigt, inklusive Angebote zu entwickeln und umzusetzen. Ein Qualifizierungskonzept wird erstellt und eine Fortbildung angeboten. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der Anmeldungen für das Fortbildungsangebot |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32 Kulturelle Bildung, Transformation und Green Culture |
| Laufzeit | Februar 2024 bis Dezember 2025 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltssmittel vorhanden. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Das Qualifizierungsangebot beginnt im Dezember 2025. |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.2-02 Inklusion und Barrierefreiheit in Kunst und Kultur – Zusammenstellung und Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | Es werden Informationen recherchiert und Best-Practice-Beispiele zur Erstellung eines digitalen Informationsangebotes gesammelt. Die Informationen werden im Zwei-Sinne-Prinzip auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur veröffentlicht. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Informationsangebot ist online |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32 Kulturelle Bildung, Transformation und Green Culture |
| Laufzeit | 01.07.2024 bis 30.06.2025 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | Die Informationen sind online unter <u>Teilhabe und Vielfalt (Kultur)</u> bereitgestellt. |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.2-03 Fördermöglichkeiten für Investitionen zur Stärkung der Barrierefreiheit bekannter machen

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | <p>Auf die mögliche Förderung von Investitionen zur Stärkung der Barrierefreiheit soll verstärkt hingewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Veröffentlichung auf der Internetseite des Ministeriums.– Informationsschreiben an die mit der Förderung beauftragten Stellen. |
| | <p>Die Förderprogramme richten sich an soziokulturelle Einrichtungen sowie an kleine Kultureinrichtungen (spartenübergreifend) mit grundsätzlich bis zu drei Vollzeitstellen. Gefördert werden vielfältige Investitionen. Die Herstellung der Barrierefreiheit ist ein möglicher Fördergegenstand.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der Förderanträge zur Umsetzung von Barrierefreiheit |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 31 Grundsatzangelegenheiten der Kultur und der Kulturförderung |
| Laufzeit | 2025 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

Erläuterung

Die Maßnahme betrifft sowohl das Investitionsprogramm Soziokultur als auch das Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen.

Das Investitionsprogramm Soziokultur besteht dauerhaft, denn die Mittel konnten im Haushalt verstetigt werden. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der Förderkriterien.

Für das Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen sind für 2026 im Haushaltsplanentwurf keine Mittel veranschlagt worden. Eine Verstetigung des Programms ist jedoch wünschenswert und bleibt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten. Eine Förderung würde auf der Grundlage entsprechender Richtlinien, die den Aspekt der Barrierefreiheit enthalten, erfolgen.

Zu den kleinen Kultureinrichtungen zählen in diesem Zusammenhang auch Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen. Informationsschreiben wurden bisher nicht versandt.

Über die Förderprogramme wird auf der Internetseite informiert („Investitionsprogramm Soziokultur“ und „Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen“).

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.3-01 Fortführung und Erweiterung des Projekts ARTplus – Qualifizierung von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | <p>Es geht um die künstlerische Ausbildung von Kreativen mit Behinderungen an Hochschulen und Akademien. Menschen mit Behinderungen können sich an Kunsthochschulen qualifizieren, denen bisher der Zugang zu Bildung an Hochschulen und Akademien nicht oder nur schwer möglich war. Das erfolgreiche Projekt wurde bereits von 2021 bis 2023 durchgeführt und soll ab 2024 fortgeführt werden. Mit dem Projekt soll mehr Diversität in Kunst und Kultur erreicht werden und die Hochschulen ihre Inhalte an den Bedarfen der Kreativen mit Behinderungen ausrichten.</p> |
| | <p>Im Vorgängerprojekt bis Ende 2023 ist es gelungen an der Hochschule für Künste im Sozialen (HKS) Ottersberg, Landkreis Verden, sechs junge Kreative mit intellektuellen Beeinträchtigungen offiziell zu immatrikulieren. Dies ist europaweit einmalig. Im Folgeprojekt (2024-2026) wird die inklusive Bildung im Ausbildungshaus strukturell verstetigt. Das Projekt wird um ein weiteres Ausbildungshaus erweitert.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Die Zahl der teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen wird im Vergleich zum Projektzeitraum 2021-2023 erhöht. Ein zweites Ausbildungshaus wird Projektpartner. |
| Querschnittsthemen | Bewusstseinsbildung |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

| | |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32 Kulturelle Bildung, Transformation und Green Culture |
| Laufzeit | April 2024 bis Dezember 2026 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Das Projekt wird an der HKS Ottersberg fortgesetzt. Die Erweiterung des Projektes um eine weitere Hochschule in Niedersachsen steht vor dem offiziellen Abschluss. |

11.3-02 Digitale Angebote in landeseigenen Museen

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | Es wird geprüft, ob digitale Angebote in landeseigenen Museumsbetrieben erweitert werden können. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Überprüfung ist durchgeführt |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz sowie über die digitale Ideenbox vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 34 Museen, Denkmalpflege und Kulturgutschutz |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

| | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Laufzeit | 2025 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | <p>Die Überprüfung hat stattgefunden. Die digitalen Angebote in den Niedersächsischen Landesmuseen werden dementsprechend erweitert.</p> <p>Braunschweig: Zukünftig soll im Staatlichen Naturhistorischen Museum für die Besuchenden ein Audioguide in verschiedenen Sprachen sowie ein digitaler Rundgang per App verfügbar sein. Die „mudioo-App“ wurde bereits angeschafft. Die Texte, Fotos und Videos werden derzeit erstellt.</p> <p>Hannover: Eine Ausweitung des digitalen Vermittlungsangebotes, vor allem über den Mediaguide sowie digitale Vermittlungsstationen, findet kontinuierlich statt.</p> <p>Oldenburg: Im Landesmuseum Natur und Mensch Oldenburg wurde die Internetseite barrierefreier gestaltet. Die Entwicklung weiterer partizipativer Formate ist angedacht.</p> |

11.3-03 Ausbau der Angebote für Menschen mit Hörbehinderungen in Landestheatern und Landesmuseen

| | |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgehen | Das Angebot für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen in Staatstheatern und landeseigenen Museen wird erweitert. Dabei geht es z. B. um Schalldämmung, Übertragungsanlagen für Leichtes Hören, Verschriftlichung des gesprochenen Wortes nach dem Zwei-Sinne-Prinzip, Lichtklingeln und Lichtwecker. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der Angebote für Menschen mit Hörbehinderungen |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz sowie über die digitale Ideenbox vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33 Theater, Musik, Kunst und Literatur |
| Laufzeit | 2026 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Folgende Angebote werden erweitert: Braunschweig: Im Staatlichen Naturhistorischen Museum sind ab 2028 Umbaumaßnahmen im „Lichtsaal“ (inkl. Schalldämmung bzw. Übertragungsanlagen für Leichtes Hören o. Ä.) geplant. Hannover: Die Umsetzung ist für 2027 geplant. |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

Oldenburg: Im Landesmuseum Natur und Mensch ist ein Überblick über die gesamte Dauerausstellung per Medienguide in Gebärdensprache bereits verfügbar. Inhalte werden zusätzlich per Saalzettel vermittelt. Im Landesmuseum Kunst & Kultur werden für gehörlose Menschen bei Sonderausstellungen Führungen in Gebärdensprache angeboten.

11.4-01 Erstellung einer Übersicht zu barrierefreien Ausflugszielen in den Tourismus-Regionen

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | Es werden Übersichten der zertifizierten Betriebe in den Regionen erstellt. Diese Übersichten werden Regionen/Tourist-Informationen/zertifizierten Betrieben zur Veröffentlichung auf den Internetseiten zur Verfügung gestellt. |
| | Zusätzlich prüft die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN), ob über die Progressive Web App (PWA) barrierefreie Angebote im Umkreis des zertifizierten Betriebes gefiltert und ausgespielt werden können. Betriebe und Regionen könnten so über einen Link die oben genannten Informationen direkt auf der eigenen Internetseite einbinden. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Vier regional gegliederte Übersichten sind erstellt. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

| | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft |
| Laufzeit | ab 2024 (Daueraufgabe) |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Die Umsetzung ist für September 2025 geplant. |

11.4-02 Best-Practice-Beispiele der Tourismus-Regionen präsentieren

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | Leistungsträger/Partner aus den Regionen werden zu Besichtigungen von Best-Practice-Beispielen eingeladen. |
| | Die Veranstaltung soll den Austausch unter den Leistungsträgern fördern und noch nicht zertifizierte Betriebe für die Zertifizierung gewinnen. Die Informationen über den Austausch sollen im Nachgang über die Partner-Portale der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN) (z. B. im Tourismusnetzwerk, Newsletter, LinkedIn) veröffentlicht werden. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Mindestens eine Veranstaltung ist durchgeführt worden. |
| Ideen gebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

| | |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft |
| Laufzeit | 2025 bis Ende 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 0 |
| Erläuterung | Die Maßnahme wird im Anschluss zur Maßnahme 11.4-03 durchgeführt, um auf Erfahrungswerte zurückgreifen zu können. |

11.4-03 Einladung des Niedersächsischen Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen (LBBR) zur Besichtigung ausgesuchter Best-Practice-Beispiele im Rahmen von „Reisen für Alle“

| | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | Der LBBR wird eingeladen, zertifizierte Betriebe oder ausgesuchte Best-Practice-Beispiele gegen Übernahme der ggf. anfallenden Eintrittskosten zu besuchen und die Nutzbarkeit von „Reisen für Alle“ zu testen. Im Anschluss soll ein pressewirksamer Bericht erfolgen. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Mindestens ein Betrieb ist besucht worden. Bei positivem Feedback der Teilnehmenden sind zwei weitere Besuche geplant. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

| | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft |
| Laufzeit | 2025 bis Ende 2027 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Ein Austausch mit dem Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden. Es liegen sechs Interessenbekundungen von Mitgliedern des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen für die Teilnahme an insgesamt vier geplanten Besichtigungen vor. Der Termin für die erste Besichtigung (in einem Hotelbetrieb) ist für den 15.01.2026 geplant. |

11.4-04 Verbesserung der Sichtbarkeit der Zertifizierung „Reisen für Alle“ durch die Betriebe auf Internetseiten etc.

| | |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport |
| Vorgehen | Die zertifizierten Betriebe sollen verpflichtet werden, die Zertifizierung eigenständig zu vermarkten (bspw. auf der Internetseite darstellen). Hierzu wird die vertragliche Vereinbarung zwischen der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN) und dem Betrieb dahingehend angepasst/ergänzt. |
| | Zusätzlich können hierfür die Erhebenden-Verträge erweitert werden: Erhebende sollen während der Erhebung mindestens fünf Bilder machen, die von allen Beteiligten für die digitale Darstellung (z. B. im Niedersachsen Hub, Internetseite des Betriebs oder der |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>zugehörigen Region) mit einer CC0-Lizenz (Möglichkeit, Inhalte frei von Urheberrechten zu verwenden) nutzbar sind.</p> |
| | <p>Erhebende sind unabhängige und geschulte Personen, die den Ist-Zustand zur Barrierefreiheit bei dem jeweiligen Leistungsträger/Betrieb etc. aufnehmen.</p> |
| | <p>Diese Maßnahme soll möglichst bundesweit im System verankert werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird Niedersachsen die Maßnahme auch individuell umsetzen.</p> |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Im Rahmen der Berichterstattung zum Aktionsplan Inklusion. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft |
| Laufzeit | Oktober 2024 bis Ende September 2025 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

Erläuterung

Das Bundeswirtschaftsministerium hat sowohl die Erheberverträge als auch die Verträge mit Leistungsträgern vereinheitlicht und wird die finalen Fassungen in Kürze allen Bundesländern zur Verfügung stellen. Es wurde berücksichtigt, dass die Bilder der Erhebenden mit einer CC0-Lizenz versehen werden, um diese auch zur Darstellung der zertifizierten Betriebe auf anderen Webseiten nutzen zu können. In der Vorlage für die Leistungsträgervereinbarung findet sich kein Hinweis auf eine verpflichtende Darstellung der Zertifizierung auf der Betriebswebseite. Das wird die TMN dann für Niedersachsen ergänzen, sobald die finalen Fassungen vorliegen.

11.5-01 Digitales Netzwerktreffen mit Tourist-Informationen als ein Multiplikator für die Zertifizierung „Reisen für Alle“

Bezug zur UN-BRK

Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Vorgehen

Die Tourist-Informationen werden zu einem digitalen Austausch eingeladen. Es soll einen Impulsbeitrag zur Zertifizierung und der Bedeutung von Barrierefreiheit im Allgemeinen geben. Die zertifizierten Tourist-Informationen berichten über ihre Erfahrungen und den Mehrwert durch die Zertifizierung. Die Veranstaltung soll der Vernetzung, aber auch Sensibilisierung für die Notwendigkeit von „Reisen für Alle“ dienen und die Bekanntheit bei den Tourist-Informationen steigern. Zu der Veranstaltung werden alle Tourist-Informationen, die in Niedersachsen mit dem Qualitätssiegel „i-Marke“ des Deutschen Tourismusverbandes zertifiziert sind, eingeladen. Dies sind 164 (Stand März 2024).

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Die Veranstaltung wird einmal im Jahr angeboten. |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft |
| Laufzeit | 2025 bis 2027 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Das digitale Netzwerktreffen ist für 2026 geplant. Zur Vorbereitung finden regionale Informationsveranstaltungen statt. Es gab bereits ein Treffen mit Tourist-Informationen in der Lüneburger Heide (Mai 2025) und im September 2025 ist ein Präsenztreffen mit Tourist-Informationen aus dem Harz geplant. |

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

12.1-01 Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den öffentlich-rechtlichen und privaten audiovisuellen Medien

| | |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 20 a |
| Vorgehen | <p>Die stetige Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den öffentlich-rechtlichen und privaten audiovisuellen Medien ist durch die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vorgegeben. Die Länder haben zuletzt durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag aus dem Jahre 2022 entsprechende Regelungen getroffen, unter anderem zum Ausbau der Übersetzung von Programminhalten in Gebärdensprache und zur Bildbeschreibung durch Off-Sprecher. Die Rechtsgrundlage für Barrierefreiheit in Rundfunk und Telemedien ist als Soll-Vorschrift in § 7 Medienstaatsvertrag geregelt. Um hier eine weitere, stetige und schrittweise Verbesserung der barrierefreien Medienangebote und des Zugangs zu diesen zu erreichen, sind mögliche weitere Anpassungsbedarfe für den Medienstaatsvertrag zu identifizieren, sobald die Ergebnisse der Prüfung des dreijährlichen Berichts der EU-Mitgliedstaaten an die EU-Kommission über Umsetzungsmaßnahmen durch die Rundfunkveranstalter vorliegen. Hierbei sind insbesondere auch die technischen Entwicklungen sowie neue Erkenntnisse zur Stärkung der Barrierefreiheit durch einen zunehmenden KI-Einsatz z. B. bei der Untertitelung von Rundfunkinhalten zu berücksichtigen. Änderungen im Medienstaatsvertrag bedürfen der Zustimmung aller 16 Länder.</p> |

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Die verfassungsmäßig garantierte Staatsferne des Rundfunks und seiner Telemedien ist stets zu berücksichtigen. Die Barrierefreiheit in den Medien bleibt eine Daueraufgabe. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 205 Medien und Film |
| Laufzeit | Daueraufgabe |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | Die gesetzlichen Änderungen zur Barrierefreiheit erfolgten 2022. Sie sehen einen dreijährlichen Bericht an die EU-Kommission vor, den die Länder auswerten, um weitere Änderungsbedarfe zu identifizieren. |

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

12.2-01 Regelmäßige Thematisierung des Ziels der Barrierefreiheit in den Sitzungen der Pressestellen der obersten Landesbehörden

| | |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen |
| Vorgehen | Im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Pressestellen der obersten Landesbehörden wird regelmäßig erörtert, wie die Deutsche Gebärdensprache und die Leichte Sprache in den Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Landesregierung berücksichtigt werden können. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Die regelmäßige Thematisierung in den Sitzungen der obersten Landesbehörden fand statt. Die Angebote in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache werden auf den Internetseiten der Landesregierung stetig erweitert. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsische Staatskanzlei, Pressestelle |
| Laufzeit | 2024 bis 2027 |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Die Thematisierung der Barrierefreiheit der Internetseiten findet regelmäßig in den Sitzungen der Pressestellen der obersten Landesbehörden statt. Der Ausbau der Angebote in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache auf den Internetseiten der Landesregierung wird als Daueraufgabe verstanden. Bei der Neugestaltung der Internetseiten, die aktuell in Planung ist, nimmt die Barrierefreiheit eine wesentliche Rolle ein. |

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

12.2-02 Ausbau der barrierefreien Veröffentlichungen der Pressestelle des Niedersächsischen Kultusministeriums

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 9 Zugänglichkeit; Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen |
| Vorgehen | Die Pressestelle des Kultusministeriums strebt an, die Anzahl der barrierefreien Veröffentlichungen in gedruckter Form und auf seinen Onlineportalen zu erhöhen. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der barrierefrei veröffentlichten Dokumente |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Pressereferat |
| Laufzeit | Daueraufgabe |
| Finanzierung | Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Im Fokus der Umsetzung stehen zunächst digitale Veröffentlichungen. Ein erster Schritt hierbei ist, dass inzwischen Videos, Grußworte und weiteres nur noch mit Untertiteln über die jeweiligen Plattformen, bspw. Soziale Netzwerke, ausgespielt werden. |

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

12.3-01 Workshop zum Thema Barrierefreiheit in den Sozialen Medien

| | |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen |
| Vorgehen | Die Sozialen Medien werden wichtiger für die Kommunikation. Dies zeigt sich auch in der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung. So nutzen einige Ministerien Facebook und Instagram, um sich und ihre Inhalte der Öffentlichkeit vorzustellen und zugänglich zu machen. Damit Menschen mit Behinderungen teilhaben können, muss auf digitale Barrierefreiheit geachtet werden. Dabei geht es z. B. um Untertitel und Screenreader, eine einfache und verständliche Sprache, Alternativtexte oder Bildbeschreibungen. In einem oder ggf. mehreren Workshops werden die Mitarbeitenden in den Pressestellen in den obersten Landesbehörden für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und Wissen zur inklusiven und barrierefreien Medienarbeit vermittelt. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Anzahl der Workshop-Teilnehmenden |
| Ideengebende | Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung |

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

| | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Laufzeit | 01.01.2025 bis 31.12.2025 |
| Finanzierung | Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. |
| Sachstand | 4 |
| Erläuterung | Ein Workshop zum Thema barrierefreie Kommunikation hat am 10.06.2025 mit ca. 25 Teilnehmenden stattgefunden. Die „Sozialheld*innen Akademie“ informierte über verschiedene Barrieren und gab praktische Hinweise für barrierefreie Beiträge in den Sozialen Medien. Das Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit hat zusätzlich im Landesintranet Informationen zum Thema veröffentlicht. |

12.4-01 Überprüfung der Ausstattung mit mobilen Hörassistentensystemen

| | |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezug zur UN-BRK | Art. 3 Allgemeine Grundsätze, Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen, Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Art. 13 Zugang zur Justiz; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 27 c |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

| | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgehen | In dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums stehen aktuell drei mobile FM-Anlagen bei den Landgerichten Göttingen, Oldenburg und Stade zur Verfügung. Bis zum Jahr 2027 wird sowohl die Auslastung der vorhandenen Anlagen als auch die Möglichkeiten der Beschaffung neuer, appbasierter Systeme überprüft. |
| Kriterien für die Überprüfbarkeit | Aus den erhobenen Daten ergeben sich keine Differenzen zwischen aktueller Ausstattung und Bedarf. Aktuelle appbasierte Hörsysteme sind im Hinblick auf ihre Eignung für die niedersächsische Justiz (insbesondere Datenschutz) überprüft worden. |
| Ideegebende | Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen. |
| Querschnittsthemen | Barrierefreiheit |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Justizministerium, Referat 102 Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften |
| Laufzeit | 2024 bis 2027 |
| Finanzierung | Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet. |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Die Umsetzung der Maßnahme ist für 2026 geplant. |

Offene Arbeitsaufträge aus dem Aktionsplan Inklusion 2021/2022

Stand der Umsetzung: 01.09.2025

1.8 Die Landesregierung informiert im Internet über allgemeine Fragen der Barrierefreiheit (z. B. Barrierefreies Bauen). Die jeweils zuständigen Fachressorts stellen entsprechende Informationen zur Veröffentlichung zur Verfügung.

| | |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Das Land stellt intern und extern Informationen zur Barrierefreiheit bereit. |
| Zuständigkeit | Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | <p>Ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit (LKB) wurde im Dezember 2024 als unabhängige und zentrale Anlauf- und Beratungsstelle bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen mit der Besetzung der Stelle der Leitung des LKB errichtet. Zu den Aufgaben des Landeskompetenzzentrums zählt u. a. die Bereitstellung und Bündelung von Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit. Die Internetseite des LKB befindet sich noch im Aufbau. Im Landesintranet gibt es nun einen Wissenspool zu Barrierefreiheit. Dort sind aktuelle Informationen gebündelt für die Landesverwaltung aufzufinden. Die öffentlichen Stellen und weiteren Interessierten bekommen die Informationen bis zum Vorliegen der eigenen Website über die einschlägigen Verteiler der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, über die Seite des Sozialministeriums (www.bit.ly/lkb-niedersachsen) sowie über die Unternehmensseite des LKB auf LinkedIn. Informationen zum Handlungsfeld „Barrierefreies</p> |

Anhang

„Bauen/Wohnen“ werden in Zusammenarbeit mit dem Beratungsdienst Barrierefrei Bauen der Architektenkammer Niedersachsen umgesetzt, ebenso wie mit der niedersächsischen Fachstelle für Wohnberatung.

3.8 Das MS installiert mittelfristig eine induktive Höranlage (Induktionsschleifenanlage) in den großen Sitzungsräumen.

| | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Veranstaltungen des Landes sind barrierefrei. |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat Z/3 Krisenmanagement, Innerer Dienst |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Es ist geplant, den großen Sitzungssaal des Dienstgebäudes Gustav-Bratke-Allee 2026 mit einer induktiven Höranlage auszustatten. |

4.1.1 Das Lernmodul DGS wird während der gesamten Ausbildung regelmäßig angeboten.

| | |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Die DGS-Kompetenz (Deutsche Gebärdensprache) und Vermittlung von Kommunikationshilfen wie Gebärdensprache sind gewährleistet. |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 43 Schulische Berufsbildung Wirtschaft, Gesundheit und Soziales, berufsübergreifender Lernbereich sowie Digitalisierung BBS |
| Sachstand | 2 |

Anhang

Erläuterung

Das Lernmodul DGS wird an einigen Standorten während der Ausbildung regelmäßig als optionales Lerngebot angeboten, es ist jedoch nicht flächendeckend implementiert. In der Rahmenvereinbarung der Konferenz der Kultusministerinnen und -minister, an die das Land Niedersachsen gebunden ist, ist keine Verpflichtung für das DGS vorgesehen. Ziel der Ausbildung in Niedersachsen ist, die Fachkräfte in die Lage zu versetzen, mit sehr verschiedenen Zielgruppen verbal und nonverbal angemessen interagieren zu können. In Dienstbesprechungen wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass DGS eine sinnvolle Ergänzung für die Auszubildenden ist und ggf. von den Schulen angeboten werden kann.

4.2.3 Entwicklung einer landesweit einheitlichen Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung unter Beachtung regionaler Entwicklungen.

Ziel

Regionale Beratungs- und Unterstützungscentren Inklusive Schule (RZI) sind eingeführt.

Zuständigkeit

Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen

Sachstand

2

Erläuterung

Die RZI haben die Aufgabe der Beratung sowie der Personalplanung für die jeweilige Region übertragen bekommen. Mit Erlass vom 05.02.2020 wurden den RZI zusätzlich die Aufgaben der Bildung regionaler Inklusionsnetzwerke sowie die Mitwirkung bei dem Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs übertragen. Weiterhin wirken sie bei der Organisation und Koordination der Mobilen

Dienste mit. Mit Erlass vom 22.09.2023 wurde den RZI die Verteilung der flexiblen Personalressourcen übertragen. Der Erlass zur Übertragung der Aufgabe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des sonderpädagogischen Personals einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird aktuell erarbeitet.

4.2.9 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bedarfsgerecht eingesetzt.

| | |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Der Einsatz multiprofessioneller Teams wird gefördert. |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 34 Unterrichtsversorgung, Einstellung, Bedarfsplanung der allgemeinbildenden Schulen |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | <p>Ein Planungsinstrument soll zukünftig die Bedarfe an den Schulen erfassen. Ein (vorläufiges) Planungsinstrument für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Grundschulen ist in Zusammenarbeit mit den RLSB entwickelt worden und wird seit dem Schuljahr 2020/2021 eingesetzt. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen (SSVN)“ wird ein umfassendes Planungsinstrument entwickelt, mit dem der Einsatz des nichtlehrenden Personals bedarfsgerecht gesteuert werden soll. Diese Maßnahme konnte bislang noch nicht begonnen werden. In einem ersten Schritt soll ein Konzept zur Umsetzung einer zentralen Personalbewirtschaftung des pädagogischen Personals an Grundschulen entwickelt werden und daraus ableitend die Anforderungen für ein Steuerungsinstrument definiert werden.</p> |

Anhang

Es wurden bereits erste Gespräche mit der Projektgruppe im Hinblick auf die Identifizierung von grundlegenden Anforderungen geführt. Ungeachtet dessen ist der Ausbau von multiprofessionellen Teams an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen mit personellen Ressourcen fortgeführt worden. Seit 2019 hat sich der Beschäftigungsumfang der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um rund 2.280 Vollzeiteinheiten bzw. rund 93.100 Wochenstunden erhöht.

4.2.10 Den allgemein bildenden Schulen werden für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung schülerbezogene Ressourcen bereitgestellt. An Grundschulen erfolgt die Zuweisung für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung.

| | |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Schulen können bei besonderen Belastungen zusätzliche Ressourcen beantragen. |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | Seit dem Schuljahr 2019/2020 können Förderschullehrkräfte an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen eingestellt bzw. dorthin versetzt werden. Mittlerweile sind über 1.600 Förderschullehrkräfte entsprechend versetzt oder eingestellt. Die Versetzungs- und Einstellungspraxis wird dauerhaft fortgesetzt. Im Rahmen von Abordnungen werden pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen zur |

Anhang

Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eingesetzt. Es erfolgt ein sukzessiver Aufbau des Personals.

Zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik für die inklusive Schule sind seit dem Studienjahr 2010/2011 die Kapazitäten (ohne Hochschulpakt) etwa verdoppelt worden. Die Studienplatzkapazitäten sind im Bereich Sonderpädagogik an den Universitäten Hannover und Oldenburg bis 2018 auf jeweils 230 Bachelorstudienplätze und 200 Masterstudienplätze angestiegen. Durch demographische Entwicklungen sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie ist – wie in vielen Studiengängen – ein Rückgang der Zahl der Studienbewerbungen sowie der Absolventinnen und Absolventen zu beobachten. Das kapazitäre Angebot wird dessen ungeachtet aufrechterhalten.

4.2.13 Die Fortbildung der Schulassistenzen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) wird gefördert.

| | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Der inklusive Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wird verbessert. Für Eltern mit Behinderungen wird die Partizipation im Schulbereich ihrer Kinder verbessert. |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 301 Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe |
| Sachstand | 1 |

Anhang

Erläuterung

Für die Fortbildung von Schulbegleitungen sind 90.000 Euro im Haushaltsplanentwurf 2026 vorgesehen, so dass das Landesjugendamt mit Fortbildungsveranstaltungen voraussichtlich im kommenden Jahr beginnen kann. Daneben bestehen Fortbildungsangebote für Schulbegleitungen bei verschiedenen freien Anbietern.

7.4 Land Niedersachsen prüft, ob und inwieweit eine Förderung zur Anschaffung barrierefreier Taxis möglich und sinnvoll ist.

Ziel

Die Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr in Niedersachsen ist verbessert.

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 44 Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr

Sachstand

2

Erläuterung

Die Prüfung ist abgeschlossen. Für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Haushaltsmittel sind angemeldet.

9.2 Schaffung von spezialisierten Clearingstellen in Form multidisziplinärer Kompetenzteams:

- Entwicklung eines Konzepts,
- Planen eines Modellprojekts,
- Durchführung eines Modellprojekts,
- nach positiv verlaufenem Modellversuch Ausweitung der Clearingstellen.

Ziel

Die Versorgung von intelligenzgeminderten psychisch erkrankten Menschen mit Behinderungen ist verbessert.

Anhang

| | |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Sachstand | X |
| Erläuterung | <p>Zielgruppe der Maßnahme sind Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten. Es gelten in diesem Zusammenhang die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen (LRV ü18). In § 15 des zum 01.01.2025 in Kraft getretenen LRV ü18 wurde die Priorität der Versorgung von Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten bei der Weiterentwicklung des Vertrages gewürdigt. Nach Absatz 2 ist das Land zu Verhandlungen und Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen i. S. modellhafter Eingliederungshilfeangebote für das Wohnen und die Tagesstruktur für diesen Personenkreis mit einzelnen Leistungserbringern berechtigt, unabhängig von, durch die Gemeinsame Kommission (GK) beschlossenen und bestehenden Regelleistungsvereinbarungen, Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen. Damit kann das Land bereits im Vorfeld der Themenbearbeitung durch die GK modellhafte Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern für Leistungsangebote für Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten erproben.</p> <p>Das Land hat aktuell in zwei Angeboten zur geschlossenen Unterbringung davon Gebrauch gemacht. Mit zwei weiteren Anbietern für den Personenkreis ohne Unterbringungsbeschluss nach § 1831 BGB befindet sich das Land in Verhandlung. Konzeptionell werden in der modellhaften Erprobung neue Rahmenbedingungen für</p> |

Anhang

Leistungserbringer durch die Verbesserung der Leistungsstandards mittels höherer Personalschlüssel und Berücksichtigung der besonderen Investitionskosten für die Ausstattung der Räumlichkeiten, und daraus resultierend eine höhere Vergütung, ausgestaltet.

Dadurch soll die Grundlage für langfristig angelegte, die bisherigen Regelangebote ergänzenden Leistungs- und Vergütungsstrukturen geschaffen werden, die dann – zu gegebener Zeit – Gegenstand rahmenvertraglicher Regelungen nach § 131 SGB IX werden können. Das Land erhofft sich durch deutlich verbesserte Konditionen auch für Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten ohne Unterbringungsbeschluss mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modellprojekten und im Endeffekt den Ausbau der Platzkapazitäten durch Leistungserbringer und damit eine bedarfsgerechte Betreuungsinfrastruktur.

Im Gespräch ist dabei auch die probhafte Einrichtung von Aufnahmekonzilen, in denen interdisziplinär die Bewertung der individuellen Bedarfslage erfolgt und damit langfristig Kündigungen der Wohnplätze vermieden werden.

Eine ärztliche Beteiligung findet zudem im Bedarfsermittlungsverfahren statt. Im Rahmen von Teilhabeplanverfahren können gemeinsam mit ambulant psychiatrischer Versorgung, Kliniken, den Sozialpsychiatrischen Diensten und ggf. Amtsärzten Hilfepläne im Einzelfall erstellt werden.

Anhang

Zwischenzeitlich werden weiterhin zur Lösung der individuellen Bedarfslage in besonderen Einzelfällen gesonderte Einzelvergütungsvereinbarungen mit Zusatzvergütungen für zusätzliches Betreuungspersonal mit Trägern aufnahmebereiter Besonderer Wohnformen abgeschlossen, um die Betreuung der Menschen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird die Maßnahme nicht weiterverfolgt, sondern wie beschrieben umgesetzt.

9.9 Bereitstellung von Informationen zu Patientinnen- und Patientenrechten in Leichter Sprache.

| | |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Die Patientinnen- und Patientenrechte für Menschen mit Behinderungen und ihr Informationsbedürfnis ist gestärkt. |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Eine Informationsbroschüre zu Patientinnen- und Patientenrechten liegt im Entwurf vor. Eine Vergabe für die Übersetzung in Leichte Sprache ist im August 2025 erfolgt. |

Anhang

9.17 Qualitative und quantitative Weiterentwicklung der teil- und vollstationären psychiatrischen Krankenhausangebote und Verbesserung der sektorenübergreifenden Vernetzung der Hilfestrukturen im Rahmen der psychiatrischen Krankenhausplanung, insbesondere im Rahmen der Neuaufstellung des Krankenhausplanes.

| | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Sicherstellung von wohnortnahen, bedarfs- und bedürfnisgerechten, differenzierten und vernetzten Hilfen für psychisch kranke Menschen |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 103 Psychiatrie |
| Sachstand | 2 |
| Erläuterung | Nach Inkrafttreten des neuen Niedersächsischen Krankenhausgesetzes ist auch die Neuaufstellung des Niedersächsischen Krankenhausplans beabsichtigt. In diesem Zusammenhang sollen die stationäre und teilstationäre psychiatrische Versorgung weiterentwickelt und die sektorenübergreifende Zusammenarbeit gestärkt werden. Die Neuaufstellung des Krankenhausplanes unter Beteiligung des Psychiatriereferates ist für 2026 geplant. |

10.12 Die barrierefreie Kommunikation wird durchgehend angewendet (z. B. einfache oder Leichte Sprache, Gebärdensprache, Audiodeskription, Punktschrift, etc.).

| | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Die Zugänglichkeit von Informationen und Kommunikation im organisierten Sport wird bestmöglich umgesetzt. |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Anhang

| | |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat ES Sport, Internationale Partnerschaften, Heimatvertriebene und Kulturpreis Schlesien |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | <ul style="list-style-type: none">– Einsatz von Gebärdensprachendolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bei allen Angeboten und Veranstaltungen– <u>Barrierefreie Internetseite des LandesSportBundes Niedersachsen e. V.</u> Anschaffung der Generallizenz der Assistenzsoftware „Eye-Able“ für alle Internetseiten der LandesSportBund-Mitgliedsstrukturen zur Herstellung von Barrierefreiheit |

11.1.1 Die neuen Vermittlungsformen des Landesmuseums Hannover für die Dauerausstellung „KunstWelten“, die es auch Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll, an Kunst besser teilzuhaben, wird evaluiert. Bei positiver Evaluierung wird geprüft, ob ähnliche Vermittlungsformen in den anderen fünf Landesmuseen möglich sind.

| | |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Kulturangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen sind gestärkt |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 34 Museen, Denkmalpflege und Kulturgutschutz |
| Sachstand | 1 |
| Erläuterung | Aufgrund der Neugestaltung der KunstWelten, die bis Ende 2025 abgeschlossen werden soll, ist die Evaluation für 2026 geplant. |

Anhang

11.1.2 In allen Ausstellungen der Landesmuseen (auch der Dauerausstellungen) wird mindestens ein Ausstellungsstück barrierefrei und in Leichter Sprache präsentiert.

| | |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Kulturangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen sind gestärkt. |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 34 Museen, Denkmalpflege und Kulturgutschutz |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | <p>Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt als Daueraufgabe.</p> <p>Braunschweig</p> <p>In der Dauerausstellung zur jüdischen Geschichte im Landesmuseum wurden die Ausstellungs- und Vitrinentexte so gestaltet, dass sie auch für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer gut lesbar sind. Für die Dauerausstellung ist ein Heft in einfacher Sprache geplant. In der aktuellen Sonderausstellung „Music – Von Beethoven bis Beyoncé“ sind die Texte in einfacher Sprache gehalten. Ein Teil der Texte entspricht auch den Definitionen von Leichter Sprache. Die Ausstellung selber ist auf mitmachen und ausprobieren ausgelegt.</p> <p>Im Familienmuseum Bruneswig Anno 1221 in der Brüderkirche bietet die Ausstellung mehrere Elemente, die ertastet werden können. Hervorzuheben ist der Abguss des Grabmals von Heinrich dem Löwen und Mathilde. Die Texte in der Ausstellung sind in einfacher Sprache gehalten. Ein Teil der Texte entspricht auch den Definitionen von Leichter Sprache.</p> |

Anhang

Im Herzog Anton Ulrich-Museum werden 50 Werke der Dauerausstellung in Einfacher Sprache angeboten.

Im Entdeckersaal des Staatlichen Naturhistorischen Museums können bereits seit mehr als zehn Jahren unterschiedliche Haut-/Fellbeschaffenheiten etc. verschiedener Tiere haptisch erlebt werden. Erkundungsbögen zum Einsatz vor Ort im Museum in einfacher Sprache sind gerade in der Fertigstellung.

Oldenburg

Im Landesmuseum Natur und Mensch ist man im Rahmen eines Projektes für eine Augmented Reality Anwendung mit Betroffenen-Gruppen im Kontakt. Es handelt sich um die Nachbildung einer Grabkammer des Großsteingrabes von Kleinenkneten. Die Nachbildung steht als 3D-Druck zusätzlich auch für sehbehinderte Personen zur Verfügung. Es stehen mittlerweile drei Exponate barrierefrei zur Verfügung. Für die gesamte Dauerausstellung gibt es Saaltexte in Leichter Sprache.

Im Landesmuseum Kunst & Kultur wird das „Objekt des Monats“ barrierefrei präsentiert. Der jeweils zugehörige Text wird auch in Leichter Sprache angeboten. Es soll ein Tastmodell des berühmten Oldenburger „Wunderhorns“ erstellt werden.

Anhang

Hannover

Im Rahmen der Neugestaltung der KunstWelten werden 39 Werke als Audiobeiträge mit Audiodeskription für sehbehinderte und blinde Besucher*innen und als Videos in Deutscher Gebärdensprache für hörbehinderte und gehörlose Personen erfahrbar gemacht. Für die Sonderausstellung „Die Erfindung der Götter“ (01.04.-31.10.2022) wurden Besucherinformationen in Leichter Sprache verfasst – angelehnt an die Erfahrungen aus dem Jahr 2017 mit der Publikation „BilderWelten. Bild-Betrachtungen in Leichter Sprache“.

11.1.7 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Konzeption von Ausstellungen und anderen kulturellen Angeboten

Ziel

Die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist umgesetzt.

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 34 Museen, Denkmalpflege und Kulturgutschutz

Sachstand

3

Erläuterung

In den Landesmuseen werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt:

Braunschweig

Im Landesmuseum haben die Arbeiten zur Ausstellung im Jüdischen Museum begonnen und Menschen mit Behinderungen sollen bei der Vermittlung der Inhalte mitarbeiten. Eine Kooperation mit einer örtlichen Behinderteneinrichtung ist geplant. Im Rahmen von Jubiläumsausstellungen werden Tastmodelle und Hörstationen eingesetzt und erprobt.

Anhang

Speziell für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen werden besondere Führungen angeboten.

Im Herzog Anton Ulrich-Museum hat sich „TimeSlips“ für Menschen mit Demenz und für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen etabliert. Hierbei handelt es sich um kreatives Geschichtenerzählen, in welchem gemeinschaftlich eine frei assoziierte Geschichte vor den Kunstwerken erfunden wird, die mit der eigenen Biografie in Beziehung gesetzt wird.

Ab Oktober 2025 sollen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen unter Beteiligung der Stiftung Universität Hildesheim zu Kulturvermittlerinnen und -vermittlern ausgebildet werden. Die Ausbildung teilt sich in vier Bausteine: Persönlichkeitsentwicklung; Präsentation, Körper und Sprache; Grundkenntnisse über das Museum und seine Sammlungen; Performance und Auswahl der Kunstwerke.

Im Staatlichen Naturhistorischen Museum fanden Vorgespräche mit Unterstützung des Blindenverbandes Niedersachsen zu künftigen Führungen resp. Verbesserung der haptischen Angebote statt. Des Weiteren ist zukünftig geplant, Videos mit Gebärdensprache zur Implementierung in Medienstationen und den weiterführenden Angeboten via mudioo-App zu erstellen.

Hannover

Die Maßnahme ist in Umsetzung und eine Einbindung von Menschen mit Behinderung weiterhin vorgesehen.

Oldenburg

Im Landesmuseum Natur und Mensch (NuM) gibt es im Medienguide für hörgeschädigte Personen eine Führung durch die gesamte Dauerausstellung, die über das eigene Smartphone oder leihbare Tablets in Gebärdensprache

Anhang

abgerufen werden kann. Informationen in den einzelnen Ausstellungsabteilungen, sog. „Saalzettel“, stehen in Leichter Sprache zusätzlich zur Verfügung. Die Saalzettel wurden insgesamt mit größerer Schrift und guten Kontrasten erstellt. Über die FAQs und die Homepage sind Informationen für den barrierefreien Zugang etc. (u. a. als Video) vorhanden. 3D-Drucke werden regelmäßig erzeugt und ermöglichen das Begreifen von einzelnen Objekten (z. B. Schädel von Wolf und Mops, Tiger und Hauskatze). Das NuM ist bei „Reisen für alle“ gelistet und zertifiziert. Auf der Webseite wird auf ruhigere Besuchszeiten hingewiesen, so dass auch neurodiverse Menschen den Besuch genießen können. Die Angebote werden jeweils über das Integrationsamt mit Gruppen von Menschen mit Behinderungen im Vorfeld evaluiert.

Im Museum für Kunst & Kultur ist die „Stirnemann-Lounge“ als barriearamer und frei zugänglicher Open Space mit Ruhezone entstanden. Ein neues Leitsystem im Schloss berücksichtigt eine gute Lesbarkeit und Verständlichkeit. Das Museum ist bei „Reisen für alle“ zertifiziert. Ein Rollstuhl, der bei Bedarf von Besuchenden ausgeliehen werden kann, steht zur Verfügung. Das Museum steht mit den entsprechenden Verbänden und mit dem Integrationsamt im Kontakt.

11.1.11 Unter dem Vorbehalt der Einrichtung eines „Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit“ stellt diese Informationen über barrierefreie Veranstaltungen und vorhandene Assistenzhilfen in Niedersachsen zur Verfügung.

Ziel

Menschen mit Behinderungen sind umfassend über Möglichkeiten der kulturellen Teilhabe informiert

Zuständigkeit

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

Anhang

Sachstand

2

Erläuterung

Das Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit (LKB) wurde im Dezember 2024 als unabhängige und zentrale Anlauf- und Beratungsstelle bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen mit der Besetzung der Stelle der Leitung des LKB errichtet. Aufgabe des Landeskompetenzzentrums ist u. a. die Bereitstellung und Bündelung von Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie der Aufbau eines Netzwerkes. Die Internetseite des LKB befindet sich noch im Aufbau. Informationen zu Barrierefreiheit stehen bereits jetzt zur Verfügung (Landesintranet, Website des Sozialministeriums, LinkedIn, Verteiler der LMB). Im Juli ist die erste Publikation „Grundlagen-Guide „Barrierefreie Kommunikation“ als Ratgeber und barrierefreies PDF erschienen, abrufbar unter: t1p.de/auofp.

Eine Referentenstelle „Barrierefreiheit, Schwerpunkt barrierefreies Bauen“ ist in der Besetzung und im November findet in Zusammenarbeit mit der Überwachungsstelle Barrierefreie IT Niedersachsen die Webinar-Reihe „Barrierefreie Information und Kommunikation“ statt, die vom 03.11.2025 bis 15.12.2025 öffentliche Stellen, und hier vor allem Kitas, Schulen und Hochschulen, sensibilisiert für die kommunikativen Bedarfe unterschiedlicher Nutzergruppen (Leichte Sprache, Barrierefreie Websites & PDF, Gebärdensprache, Barrierefreie Soziale Medien und niedersächsische Gesetzeslage).

Anhang

11.1.12 Beteiligung der niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Landesplanungen und Konzeptionen zur Kultur (z. B. Museumskonzeption 2025).

| | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 34 Museen, Denkmalpflege und Kulturgutschutz |
| Sachstand | 3 |
| Erläuterung | <p>Ein erstes Gespräch zwischen der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Annetraud Grote, und dem zuständigen Ministerium hat stattgefunden. Das weitere Gespräch mit dem Niedersächsischen Landesmuseum Braunschweig soll im Rahmen des Besuchs von Frau Grote im Herzog Anton Ulrich-Museum im Herbst 2025 fortgesetzt werden.</p> |

11.2.2 Die TMN führt 2021 Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Thema „Barrierefreiheit für Leistungsträger“ in Form von Workshops, Webinaren etc. durch.

| | |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel | Das touristische Handlungskonzept der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN) ist in Bezug auf „Reisen für Alle“ ausgebaut. |
| Zuständigkeit | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft |
| Sachstand | 2 |

Anhang

Erläuterung

Webinare zum Thema Reisen für Alle und Barrierefreiheit sind in Vorbereitung und sollen den Regionen und Betrieben bis 31.12.2025 zur Verfügung gestellt werden.

11.2.6 Auf der Internetseite der TMN wird auf tatsächliche Umsetzungsbeispiele verwiesen. Es ist geplant bis Ende 2021 eine filmische Zusammenfassung von zertifizierten Betrieben zu fertigen und im Rahmen dieses Beitrages auch auf eingesetzte Hilfsmittel o. ä. aufmerksam zu machen und die Vorteile darzustellen. Ferner könnten 360-Grad Aufnahmen von bspw. Hotelzimmern, Tourist-Informationen, Museen, Kinderspielplätzen erstellt werden, die zeigen, wie Barrierefreiheit in touristischen Betrieben mit baulichen Maßnahmen und der Nutzung spezieller Hilfsmittel erreicht werden kann.

Ziel

Touristische Leistungsanbieter sind für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Reisen sensibilisiert.

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft

Sachstand

2

Erläuterung

Im Tourismusnetzwerk gibt es Anregungen zur Angebotsgestaltung und Vermarktung barrierefreier Angebote. Außerdem gibt es eine Seite „Praktische Tipps und gelungene Beispiele“. In der übergeordneten Rubrik „Best Practice“ sollen perspektivisch auch barrierefreie Angebote aufgenommen werden.

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover
www.ms.niedersachsen.de

Januar 2026



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung